

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

12. Sitzung, 03.02.1891

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

XXIV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Zwölfte Sitzung.

Oldenburg, den 3. Februar 1891, Vormittags 10 Uhr.

Tagesordnung: Die Berichte des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864.

Vorsitzender: Präsident Roggemann.

Am Ministertisch: Minister Heumann, Geh. Oberregierungsrath Mügenbecher, Zolldirektor Finanzrath Bucholz, Finanzrath Ruhstrat.

Der Schriftführer Abg. Rückens verliest das Protokoll der vorigen Sitzung. Dasselbe wird genehmigt.

Der Präsident theilt die Eingänge mit.

Es wird sodann in die Tagesordnung eingetreten.

Berichte des Finanzausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Einkommensteuer-Gesetzes vom 6. April 1864.

Auf eine Verlesung der schriftlichen Berichte wird verzichtet.

Nachdem der Präsident eine kurze Uebersicht über die verschiedenen seitens der Ausschuss-Mehrheit und Minderheit gestellten Anträge gegeben, erhält zur Geschäftsordnung das Wort

Abg. Groß: Da er der Ansicht sei, daß die Scala des bisherigen Einkommensteuer-Tarifs bestehen bleiben müsse, werde er gegen die Vorschläge des Ausschusses und gegen die Vorlage stimmen. Er frage nun an, ob die bisherige Scala bestehen bleibe, falls die Regierungs- und Ausschussanträge abgelehnt würden, oder ob es dazu eines besonderen Antrages bedürfe.

Präsident: Es werde zunächst über den Antrag der Mehrheit und eventuell über den der Minderheit abzustimmen sein. Würden beide Anträge und die Regierungs-

vorlage abgelehnt, so bleibe die alte Scala in Kraft; der Stellung eines besonderen Antrages bedürfe es für den Herrn Abgeordneten demnach nicht.

Sodann bemerke er, daß im Art. 1 §. 4 des Entwurfs in der vordersten Zeile die Berichtigung eines Druckfehlers vorzunehmen sei, indem es dort statt „§. 1 des Artikels 1“ heißen müsse „§. 1 des Artikels 2“.

Zum Artikel 1, Antrag **N^o 1** der Mehrheit des Ausschusses, wird das Wort nicht verlangt.

Der Antrag wird angenommen.

Präsident: Der Antrag **N^o 2** im Mehrheits-Bericht, dem sich die Minderheit anschließe, sei eine Folge der Deklarationspflicht. Falls kein Widerspruch erfolge, setze er daher die Berathung über diesen Antrag bis zur Entscheidung über eine etwaige Einführung der Deklarationspflicht aus. Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Sodann wird zur Berathung gestellt Artikel 2 der Vorlage, Antrag **N^o 3** des Mehrheitsberichts und Antrag **N^o 1** des Minderheitsberichts.

Berichterstatter der Ausschussmehrheit, Abg. **Jürgens:** Auf Seite 598 des Mehrheitsberichts befinde sich ein Druckfehler, indem es daselbst, Zeile 4 von oben, heißen müsse „bestimmenden“ statt „bestimmten“.

Berichterstatter der Ausschussminderheit, Abg. **Jaspers:** In ihrem Anschreiben zur heutigen Vorlage und in den Motiven derselben nehme die Staatsregierung Bezug auf einen Beschluß des 23. Landtags, welcher dahin gehe, im



Sinne einer Entlastung der unteren und entsprechend höheren Belastung der größeren Einkommen eine Revision des Einkommensteuer-Gesetzes vorzunehmen. Es werde nun gesagt, daß dieser Beschluß die Veranlassung für die Regierung gewesen sei, den jetzt vorliegenden Entwurf einzubringen, und sei damit ausgedrückt, daß mit dem nunmehr von der Regierung aufgestellten Tarif den Wünschen des damaligen Landtags entsprochen sei. Dagegen müsse er entschieden protestiren. Die Meinung des vorigen Landtags sei vielmehr die gewesen: die niederen Einkommen, welche zu sehr belastet seien, fortan mehr zu entlasten. Es sei bekanntlich eine alte Forderung sämtlicher liberalen Parteien des Reichstags, in der direkten Besteuerung für die ärmeren Volksklassen eine Entlastung eintreten zu lassen; im Reichstag sei nun gesagt, es sei dieses Sache der Einzelstaaten und das sei denn auch die Meinung des vorigen Landtags gewesen. Eine derartige Entlastung finde sich aber in dem neuen Tarife nicht, vielmehr gehe derselbe nur davon aus, die höheren Einkommen zu belasten und sei derselbe lediglich durch die Fiskalität des Finanzministers diktiert. Ein Hinweis der Regierung auf den früheren Landtagsbeschluß sei keine Motivierung der jetzigen Vorlage und verstehe er ein solches Verfahren nicht.

In dem Berichte der Mehrheit sei gesagt, in dem vorgelegten Tarif liege allerdings eine Entlastung, die Minderheit müsse anerkennen, daß durch die weitere Heranziehung der höheren Einkommen bei den Gemeindelasten eine gewisse Entlastung der unteren Stufen herbeigeführt werde; dieselbe sei aber so gering, daß sie das Gesetz nicht lohne. In dieser Richtung sei er daher der festen Ueberzeugung, daß die Vorlage vollkommen verfehlt sei und könne es nur wiederholen, daß er sie auf die Fiskalität des Finanzministers zurückführe.

Wenn dann die Regierungsmotive die Beseitigung des Schulgeldes als eine Entlastung der unteren Stufen ansehen, so werde solches auch Niemand bestreiten; diese Beseitigung sei aber keine Folge jenes Landtagsbeschlusses, denn schon bei der Eröffnung des vorigen Landtags sei es bekannt gewesen, daß die Aufhebung des Schulgeldes unmittelbar bevorstehe, da bereits in der Eröffnungsrede des Landtags auf diese Vorlage hingewiesen sei; auch sei darauf in der Berathung über jenen Beschluß wiederholt hingewiesen. Die Schulgeldsfrage stehe also mit der damals gewünschten Entlastung der niederen Klassen in keinem Zusammenhange.

Trotzdem halte nun die Ausschlußmehrheit die Vorlage im Großen und Ganzen für jenem Beschlusse entsprechend und wünsche eine weitere Herabminderung der Steuersätze der unteren Stufen nicht, weil die geringeren Einkommen zudem durch die Wohlthaten der socialen Gesetzgebung in äußerst wirksamer Weise entlastet würden. Er lasse dahin gestellt, was man unter „Wohlthaten“ verstehe und wolle hier einmal annehmen, man könne sie so bezeichnen. Dann müsse man aber fragen, wie dieselben denn auf die Steuerlast der Bethheiligten wirkten. Ein Arbeiter, der nicht das Glück habe, einen Unfall zu erleiden, der nicht krank, alt oder invalide sei, wie verspüre denn der diese „Wohlthaten“? Lediglich dadurch, daß er zahlen müsse. Solches sei aber doch keine „Wohlthat“ und verstehe er diese Redewendung nicht. Er werde sich aber nicht wundern, wenn die social-

demokratische Presse diesen Ausdruck aufgreife und zu ihren Lesern sage: „Seht, so werdet Ihr verhöhnt!“

Es werde ferner auf die eingetretene Lohnsteigerung hingewiesen; eine solche habe allerdings stattgefunden. Allein zur Zeit jenes Landtagsbeschlusses habe der Getreidezoll 3 *M.* betragen und habe diese Höhe dem Landtag genügt, um eine Entlastung der Steuersätze der unteren Stufen als nothwendig zu bezeichnen; vierzehn Tage später aber sei schon der Getreidezoll auf 5 *M.* gestiegen. Niemand aber könne behaupten, daß hiermit die Lohnsteigerung im selben Verhältniß stehe und daß die so stattgehabte Belastung der Entlastung entspreche; wenigstens spreche auch das statistische Material dagegen. Der Mehrheitsbericht meine, die jetzige Einkommensteuer sei nicht unerschwinglich; bis zur Uner-schwinglichkeit aber dürfe man die Steuer-schraube überhaupt nicht anziehen.

Die von der Staatsregierung in Aussicht gestellte milde Handhabung der Veranlagung seitens der Schätzungsausschüsse begrüße er mit Freuden, doch ziehe er eine gesetzliche Festlegung vor. Bei allem Vertrauen zu der gegenwärtigen Staatsregierung vergesse er nicht, daß Menschen und Ansichten wandelbar seien, namentlich aber die Ansichten eines Finanzministers, wenn derselbe unter dem Druck ungünstiger Verhältnisse stehe. Instruktionen würden außerdem leichter vergessen als Gesetze und nicht überall gleichmäßig beachtet. Namentlich sei es der Regierung bislang nicht möglich gewesen, durch Verordnungen ein gleichmäßiges Vorgehen der Schätzungsausschüsse herbeizuführen und so würden denn auch in Zukunft überall Verschiedenheiten in der Behandlung der unteren Steuerklassen nicht zu vermeiden sein.

Für ihn sei daher der Tarif der Regierungsvorlage unannehmbar; er habe diese Ansicht von vorneherein bis zuletzt im Ausschuß vertreten, obgleich er in dieser Hinsicht ganz isolirt gestanden habe. Er habe sich daher vorläufig der Minderheit angeschlossen, werde aber, um nicht gegen seine Ueberzeugung zu handeln, auch gegen die Regierungsvorlage stimmen.

Abg. **Groß:** Wie man aus seinen Eingangsworten schon ersehen haben werde, gehe seine Meinung dahin, neben der Besteuerung der Aktiengesellschaften die alte Scala des Einkommensteuergesetzes vorläufig unverändert zu lassen. Er komme zu diesem Entschluß aus folgenden Gründen:

Erstens entspreche die von der Regierung vorgelegte Scala der Resolution des vorigen Landtags nicht; letztere habe nicht Vermehrung der Mittel bezweckt, welche der Regierung durch die Hebung der Einkommensteuer zur Verfügung gestellt würden, sondern nur eine Verschiebung der Besteuerung innerhalb des Rahmens derselben; die unteren Stufen sollten entlastet und der dadurch entstehende Ausfall durch höhere Belastung der oberen Stufen ausgeglichen werden; jedenfalls sei dies auch damals seine persönliche Ansicht gewesen.

Eine solche Entlastung aber finde, wie der Abgeordnete Taspers schon des weiteren ausgeführt habe, in der Vorlage nicht statt. Unter anderem aber sei der dafür angegebene Grund, daß durch die vorgeschlagene höhere Belastung der oberen Stufen die unteren insofern entlastet würden, als für sie bezüglich der Kommunallasten eine Erleichterung eintrete, nicht stichhaltig, da diese Entlastung

überall so klein sei, daß sie erwähnt zu werden nicht verdiene. Er nehme z. B. die Verhältnisse seiner in kommunaler Beziehung recht schwer belasteten Vaterstadt Brake an. Ein Monat Einkommensteuer bringe dort jetzt 1875 *M.*; bei 8 Monate Schulumlagen mache solches 15 000 *M.*; rechne man nun für die Zukunft pro Monat 125 *M.* mehr, habe man 2000 *M.* Einkommensteuer bezw. 16 000 *M.* für Schulumlagen; es werde also hinfort ca. $\frac{1}{2}$ Monat Schulumlage weniger zu heben sein. Dieses würde als Erleichterung eines mit 750 *M.* Eingeschätzten $33\frac{1}{3}$ *§* ausmachen, ferner bei 900 *M.* 50 *§*, bei 1050 *M.* 60 *§*, bei 1200 *M.* 75 *§*; ein solcher Betrag verdiene doch nicht eine Erleichterung genannt zu werden.

Die Folge hätte also für ihn, Redner, die Aufstellung einer neuen Scala sein müssen; allein dazu sei er nicht im Stande gewesen, insbesondere weil es ihm auch an dem nöthigen statistischen Material gemangelt habe. Zweitens aber habe er es außerdem der sich in Preußen vollziehenden Vorgänge wegen unterlassen. Die Motive besagten, und er könne vollauf bestätigen, daß man im Lande gleicher Ansicht sei, daß unsere Gesetzgebung sich dem uns nach fast allen Seiten umklammernden Nachbarstaate anzupassen sei, ferner aber auch, daß nach 3 Jahren eine weitere Umgestaltung des Einkommensteuergesetzes nach der in Preußen gemachten Erfahrung erforderlich sein würde.

Da scheine es aber doch recht bedenklich, mit diesem alle Verhältnisse so tief berührenden Gesetze gewissermaßen ein Experiment zu machen, wozu keine zwingenden Gründe vorlägen und es liege ferner doch auf der Hand, da die Umformung in Preußen in vollem Gange sei, ja in wenigen Monaten zum Abschluß komme, daß es richtiger sei, abzuwarten, was dort geschehe. Sonst aber werde man nach 3 Jahren schon wieder eine Reform vornehmen müssen.

Aus diesen Gründen sei er für Ablehnung der von der Regierung vorgelegten Scala, sowie der von der Ausschlußmehrheit gestellten Verbesserungsanträge; letztere abzulehnen, werde ihm besonders sehr leicht.

Sodann erlaube er sich noch zu bemerken, daß man im Lande überhaupt nicht verstehe, daß von der Landesvertretung der Regierung Mittel, welche sie garnicht verlange und nöthig habe, aufgedrängt werden sollten; diese Verwunderung sei eine allgemeine und wenn er vor Wechnachten schon geneigt gewesen sei, sich ablehnend zu verhalten, so sei seine Ueberzeugung, nachdem er inzwischen mit seinen Wählern Fühlung gewonnen, jetzt eine völlig feststehende.

Bei der Wichtigkeit des Gegenstandes beantrage er namentliche Abstimmung über die auf Artikel 2 bezüglichen Anträge des Ausschusses und der Regierungsvorlage.

Er bitte sodann das Haus nochmals, die Reform des Einkommensteuergesetzes zu verschieben; die Regierung habe auch nicht nöthig, noch drei Jahre damit zu warten, sondern könne ja im Herbst den Landtag nochmals wieder einberufen.

Abg. **Ahlhorn**: Er sei anderer Ansicht als die beiden Herren Vorredner und vertrete den Standpunkt, daß die Regierungsvorlage dem Antrag Thorade vollkommen ent-

spreche. Bei der eintretenden Entlastung handle es sich nämlich nicht um Pfennige, sondern um Thaler, wie er nachgerechnet habe, denn sie bezöge sich neben den Staats- und Gemeindefasten auch z. B. auf Schul- und Chausseeabgaben; jedenfalls mache es für seine Heimathsgemeinde Thaler aus. Die Majorität wolle daher das durch Thaten zu erreichen suchen, was Andere mit Worten erstrebt hätten. Der Abg. Thorade habe derzeit auch gesagt, daß man mit der Reform des Einkommensteuergesetzes nicht warten dürfe, bis Preußen mit seinem diesbezüglichen Reformwerk fertig sei, daß man vielmehr selbständig vorgehen müsse. Als der Antrag Thorade zur Berathung gestanden, habe er noch gewisse Sympathien für die gänzliche Steuerbefreiung der unteren Klassen gehabt, allein er sei jetzt doch der gewiß richtigen Ansicht, daß man dem Preussischen Entwurf nicht in allen Punkten folgen dürfe, denn von der Steuerzahlung sei auch das Wahlrecht abhängig und die wenigen Mark Steuer der unteren Stufen vermöchten die Leute nicht zu drücken. Wenn nun auch der Preussische Entwurf nicht bei einem Einkommen von 60 000, sondern erst von 100 000 *M.* eine 4% Steuer verlange, so würden in demselben doch zu sehr die mittleren Klassen belastet, indem die dortige Scala die unsrige sehr bald überhole. Jedenfalls würde man mit Acceptirung des Preussischen Entwurfs vom Regen in die Traufe gekommen sein.

Seiner Ansicht nach sei das Vorgehen der Herren Abg. Jaspers und Gross überhaupt nicht zulässig, denn sie hätten ihre Einwendungen nicht hier, sondern beim Etat vorbringen müssen; dort seien schon 200 000 *M.* für die nächste Finanzperiode aus der Erhöhung dieser Steuern bewilligt. Man könne dieselbe jetzt nicht mehr verweigern, um so weniger, als man auch ja die Einnahme aus der Chausseegelberhebung fortschaffen wolle. Ein derartiges Vorgehen sei ihm daher nicht faßbar.

Oldenburg habe viele tüchtige Finanzminister gehabt, neben Zedelius, welchem man vielen Dank schulde, namentlich den letzten Finanzminister, Exc. Kuhstrat, welcher zwar kein Hofmann, aber ein einfacher, schlichter, deutscher Mann gewesen sei vom Scheitel bis zur Sohle, auf dessen Wort man habe Häuser bauen können und der alles gethan habe, was in seinen Kräften gestanden. Auch dem jetzigen Herrn Minister sei man schon zu Dank verpflichtet, weil er das Geld für so viele wichtige und umfangreiche Vorlagen beschaffen wolle. Dieses sei durchaus nöthig und er, Redner, sehe unsere Finanzen gar nicht als so günstig an und sei immer für Vorsicht eingetreten, was denn wie Opposition ausgehen und ihm früher viele Unannehmlichkeiten zugezogen habe. Bezüglich unserer Finanzlage brauche man ja nur auf die Anleihen zu sehen, die beim Vorschlag eingestellt seien. Indes sei er gewohnt, sein Privatinteresse stets und allezeit dem Staatswohle unterzuordnen, namentlich habe er es immer vermieden, einseitig für die Landwirthschaft zu sorgen. Wenn indessen jetzt der Handels- und Gewerbestand alle Wohlthaten annehmen, seinerseits aber nichts leisten wolle, so werde die in der Majorität befindliche Landwirthschaft leicht zu ähnlichem Handeln gedrängt. An und für sich sei er mit dem Abg. Meyer darüber einverstanden, daß wenigstens ein Theil der Steuer eigentlich an die Communen überwiesen werden müsse, allein

er schließe sich demselben nicht an, weil er auch hier, wie stets, sein Privatinteresse hintenansetze.

Die Ausdrücke „egoistisch, partikularistisch“ im Berichte der Ausschlußminorität hätten ihn sehr unangenehm berührt und er sei eher in der Lage, der Gegenseite diese Vorwürfe zu machen; so vorzugehen, halte er nicht für loyal. Auch mache er darauf aufmerksam, daß eine Ablehnung der Vorlage bedenkliche Konsequenzen zur Folge haben werde, denn jedenfalls werde der Minister, wenn die Ansicht des Abg. Groß durchdringe, genöthigt sein, wegen Geldmangels die neuen Vorlagen betr. die Hunte-Korrektion und die Pier-Anlagen in Nordenham zc. zurückzuziehen. Auch werde mit diesem Gesetz dasjenige betr. die Forensenbesteuerung in Wegfall kommen müssen, denn mit dem Einen falle das Andere.

Er bitte daher, für die von der Ausschlußmehrheit vorgeschlagene Scala zu stimmen und deren Anträge sich anzueignen; gegenheiliges werde man nach 3 Jahren bitter zu bereuen haben.

Abg. **Plagge**: Er schließe sich den Ausführungen der Abg. Jaspers und Groß an. Er werde die Vorlage mit Ausnahme des Tarifs annehmen. Dem Abg. Ahlhorn könne er darin nicht beipflichten, daß die Regierungsvorlage dem vom vorigen Landtag kundgegebenen Wunsche entspreche. Es sei damals ausdrücklich gesagt worden, daß die unteren Steuerstufen zu entlasten seien; wenn der Abg. Ahlhorn zu beweisen suche, daß eine derartige Entlastung auch in Wirklichkeit durch die Gemeindeabgaben eintrete, so wolle er das gewiß nicht bestreiten, allein es habe nicht im Sinne des Landtags gelegen, lediglich bei den Gemeindeabgaben eine Entlastung eintreten zu lassen; man habe vielmehr eine solche ausdrücklich bei den Staatssteuern herbeizuführen die Absicht gehabt. Auf die von demselben Abgeordneten gemachten Andeutungen über die Beweggründe der Gegner der Vorlage erwidere er, daß er die letztere nicht deswegen bekämpfe, weil sie die größeren Einkommen höher, sondern nur deswegen, weil sie, entgegen dem fast einstimmigen Beschluß des letzten Landtags, die geringeren Einkommen nicht niedriger besteuere. Man habe eben durch den erwähnten Beschluß nicht die für die Zwecke des Staats nothwendigen Mittel vermehren, sondern einen Theil der unvermeidlichen Staatslasten von den schwächeren Schultern auf die stärkeren abwälzen wollen, und er müsse sein Befremden darüber ausdrücken, daß die Staatsregierung, die doch gerade in Finanzfragen die Ansichten des Landtags unbedingt achten sollte, dem ausdrücklichen Wunsch desselben in diesem Punkt durchaus nicht entsprochen habe. Man müsse daher die Regierung um baldige Einbringung einer neuen Vorlage im Sinne des vorigen Landtagsbeschlusses erjuchen. Zu diesem Zwecke wolle er eine Resolution beantragen, welche nur in einigen Punkten von der im Minderheitsbericht beantragten Resolution abweiche. Er müsse dann aber zugleich einige Punkte berühren, die hier eigentlich nicht mit zur Debatte verstanden.

Präsident: Seines Erachtens würden solche Fragen zweckmäßiger später zu verhandeln sein. Auch die übrigen Redner hätten vermieden, solche Fragen hier zu streifen.

Abg. **Plagge**: Er habe nur die Absicht, mit wenigen

Worten auf die Frage der Besteuerung der Aktiengesellschaften und Genossenschaften einzugehen.

Präsident: Er bemerke, daß diese Frage beim Antrag № 4 des Mehrheitsberichts zur Berathung verstellt werde und bitte er den Redner, einstweilen von der beabsichtigten Erörterung abzusehen.

Abg. **Plagge**: Er wolle alsdann hier nur bemerken, daß zugleich die im Entwurf stattgehabte Behandlung der Aktiengesellschaften ihn mit zur Beantragung seiner Resolution veranlasse. Er bitte einstweilen um Ablehnung sämtlicher zu Art. 2 gestellten Anträge.

Abg. **Meyer**: Als im vorigen Landtag vom Abg. Thorade der mehrerwähnte Antrag gestellt sei, habe er sich Mühe gegeben, denselben zu bekämpfen; leider aber sei derselbe mit 26 gegen 6 Stimmen angenommen. Allein es frage sich sehr, ob diejenigen, welche für den Antrag gestimmt hätten, auch alle wirklich von der Erwägung ausgegangen seien, daß eine Entlastung der unteren Klassen lediglich durch Herabsetzung des Tarifs angestrebt werden müsse. Eine solche Herabsetzung halte er mit dem Abg. Ahlhorn für unwesentlich, weil es sich für die unteren Steuerstufen immer nur um ganz geringe Beträge handle, und würde eine solche s. E. von wirklich nicht erheblichem Einfluß sein. Jedenfalls aber komme sie nicht in Betracht gegenüber der bei der Kommunalsteuer eintretenden Entlastung, die desto bedeutender sein werde, je höher man bei den oberen Klassen im Tarif ansteige.

Von den Staaten Norddeutschlands sei Oldenburg gerade derjenige, welcher aus dem Gewerbe eine besondere Steuer nicht bezöge; dieser Umstand zwingt ihn, Redner, eine höhere Ansteigung der Progression für die großen Einkommen für zweckmäßig zu erachten. Er habe daher die von der Regierung vorgeschlagene Progression bis 3% mit Freuden begrüßt, willkommener sei es ihm aber noch gewesen, daß man sich im Finanzausschuß rasch mit großer Mehrheit zu einer progressiven Ansteigung bis zu 4% geeinigt habe, denn es gebe nichts gerechteres, als ein solches progressives Ansteigen des Steuerfußes. Die Steuerlast mache sich nur den niederen Klassen fühlbar, nicht den höheren. Eigentlich müßten solche Personen, welche 30 000 M. und mehr Einkommen besäßen, es angenehm empfinden, nach ihren Kräften zu den Staatslasten beitragen zu dürfen.

Wie schon im Ausschlußbericht bemerkt, nehme er mit dem Abg. Quatmann in Bezug auf die Grund- und Gebäudesteuer noch einen separaten Standpunkt ein. Sie seien nämlich der Meinung, daß, wenn es sich um eine durchgreifende Steuerreform handle, diese nicht vorgenommen werden dürfe, ohne die in jener Steuer bei gleichzeitiger Besteuerung desselben Einkommens durch die Einkommensteuer liegende Ungerechtigkeit der Doppelbesteuerung zu beseitigen. Zwar sei er nicht der Ansicht, daß die Grund- und Gebäudesteuer einfach zu streichen sei; dieselbe sei vielmehr, ihres Mangels entkleidet, eine sehr gerechte Steuer. Seines Erachtens müßten bei Berechnung derselben zum wenigsten die Schuldzinsen in Abzug gebracht werden; ob solches angängig sei, wolle er dahin gestellt sein lassen, allein er könne nicht umhin, diese Frage hier wenigstens anzuregen. Doch komme er auf selbige noch bei anderer

Gelegenheit zurück, indem er beabsichtige, diesbetreffend eine Resolution einzubringen.

Er wolle nun auf die einzelnen, der Mehrheit gemachten Vorwürfe eingehen.

Dem Abg. Jaspers gegenüber, welcher die Ermäßigung der Sätze des Tarifs für die unteren Klassen, besonders wegen der indirekten Steuern gefordert habe, müsse er erwidern, daß diese gerade bei uns für die niederen Schichten der Bevölkerung von der größten Bedeutung seien. Wenn man nämlich in Rücksicht ziehe, woraus diese unteren Klassen der ländlichen Bevölkerung bestehen, so werde man finden, daß sich hierin unser Land im deutschen Reich im allgemeinen und besonders vor den meisten Provinzen Preußen's auszeichne; unsere ländlichen Arbeiter seien meistens zugleich auch landwirthschaftliche Unternehmer und somit nicht bloß indirekt, sondern auch direkt am Wohl und Wehe der Landwirthschaft theilhaftig. Hätten wir keine Schutzzölle für die Landwirthschaft, so würde auch der Wohlstand jener Arbeiter nicht gewachsen sein; denke man sich aber diese Zollgesetzgebung hinweg, so würde man viel schlechtere Zustände erhalten. Er behaupte, daß das Gros unserer ländlichen Arbeiterbevölkerung gerade durch die indirekte Besteuerung nicht benachtheiligt werde, sondern große Vortheile genieße.

Sodann sei der Socialgesetzgebung Erwähnung gethan: er frage, warum dieselbe denn überhaupt eingeführt sei, wenn sie keinen Segen bringe; wenn das wirklich der Fall sei, so müßten wir ja die Staatsregierung ersuchen, nach Kräften beim deutschen Bundesrath auf die Wiederbeseitigung derselben zu dringen. Sene Gesetzgebung biete doch immerhin den ärmeren Klassen Gelegenheit, ja zwingt sie, sich gegen Alter und Krankheit, sowie gegen die Gefahren ihres Berufes für eine außerordentlich geringe Prämie zu versichern; von letzterer aber brauche der Arbeitnehmer nur $\frac{1}{3}$ zu bezahlen, die übrige Quote trügen die Arbeitgeber und das Reich. Daß unter Umständen der Einzelne, welcher nicht alt genug geworden oder dem keine Fährlichkeiten passirt seien, in den Genuß der Rente nicht komme, sei ja richtig; allein das liege im Wesen der Versicherung und könne bei einem Beamten z. B. bezüglich der von ihm zu zahlenden Wittwenpension dasselbe in ähnlicher Weise auch der Fall sein. Niemand aber könne doch bestreiten, daß die Socialgesetzgebung doch gerade denjenigen Klassen, welche die hohen Steuern bezahlen, die Lasten auferlege und dafür den ärmeren Vortheile zufüge. Sodann aber erinnere er daran, daß in den meisten Fällen es den Versicherten, namentlich den Dienstboten, in ähnlicher Weise, wie das bei der Klassensteuer der Fall sei, gelingen werde, ihre ganzen Prämien auf die Arbeitgeber abzuwälzen.

Bekanntlich richteten sich Lohn und Arbeit nach Angebot und Nachfrage: zur Zeit aber könne man bemerken, daß gerade hierin fast durchweg eine Steigerung stattfinde; daher habe man um so weniger Veranlassung, die unteren Steuerstufen völlig zu befreien; die Entlastung an sich aber stelle sich ja erst bei der Kommunalsteuer als erheblich heraus.

Wenn der Abg. Jaspers sodann sage, daß er sich mit dem Erlaß einer Instruktion nicht befreunden könne, da durch sie die Herabminderung der Steuer in das Be-

lieben des Schätzungsausschusses gestellt werde, so könne man s. E. ohne eine solche in unserem Lande gar nicht fertig werden, weil wir in unserem zwar sehr kleinen Rechtsgebiete so außerordentlich verschiedene Verhältnisse hätten. Daher lege er hier auf eine gesetzliche Festlegung weniger Gewicht, als auf eine Instruktion, die gleichfalls eine Steuerermäßigung für die ärmeren Bevölkerungsklassen anstreben müsse. Wenn endlich der Abg. Gross es für mißlich erachte, schon jetzt mit einer Steuerreform vorzugehen, so wolle er, Redner, im Allgemeinen zugeben, daß wir richtig handelten, wenn wir mit unseren desfalligen Gesetzen uns dem großen Nachbarstaate, soweit erforderlich, anschließen, allein im vorliegenden Falle sei es nicht erforderlich, den Verlauf der Krisis in Preußen erst abzuwarten. Eine durchgreifende Reform unseres Steuerwesens sei mit dem jetzigen Gesetzentwurf auch gar nicht beabsichtigt; er, Redner, erwarte vielmehr eine generelle Regelung in dieser Beziehung erst von der Zukunft und wünsche er vorläufig nur eine nothwendige Ergänzung des bestehenden Gesetzes. Im übrigen aber sei man an Preußen ja auch durchaus nicht gebunden, weil dort ganz andere Steuerverhältnisse in Betracht kämen als hier. Wenn man daher dort 3% Einkommensteuer als Maximalgrenze vorschlage, so müsse man dabei berücksichtigen, daß neben der Einkommensteuer dort noch eine Gewerbesteuer existire; jedenfalls bezahlten dort Aktiengesellschaften und Geschäfte größeren Umfangs zusammengerechnet erheblich mehr Steuer als 4%.

Aus allen diesen Gründen sei er der Meinung, daß die Anträge der Ausschufmehrheit vollauf begründet seien.

Abg. **Soyer**: Er komme zunächst auf die Ausführungen des Abg. Gross zurück.

Auch er sei der Ansicht, daß man sich hinsichtlich der Gesetzgebung Preußen möglichst anschließen müsse; er wolle aber hier nur wiederholt konstatiren, daß man jetzt sage, man solle mit der Reformirung des Einkommensteuergesetzes warten, bis auch Preußen damit fertig sei, während doch vor 3 Jahren gerade das Gegentheil gesagt sei.

Wenn jodann der Abg. Gross sage, man verstehe im Lande die Majoritätsanträge nicht, so bestreite er das; wenn eine allgemeine Volksabstimmung stattfinden könne, würde die große Mehrheit sich für den Antrag der Majorität entscheiden. Auch im Lande finde man die stärkere Heranziehung der höheren Einkommen wohl gerechtfertigt und sei es auch ja klar, daß Jemand, welcher 30—60 000 M. Einkommen habe und die Abgaben von seinem Ueberschuß bezahle, von den 3—4% nicht so bedrückt werde, als derjenige in den niedrigeren Stufen von $1\frac{1}{2}$ —2%. Man habe gefragt: warum der Regierung größere Mittel zur Verfügung stellen? Er antworte: man müsse vorsichtig vorgehen und wenn dann nach dem neuen Gesetz dem Staate bedeutende Mehreinnahmen zufließen würden, könne man später eine in dem Tarif zum Ausdruck kommende weitere Entlastung der unteren Stufen eintreten lassen. Dann müsse man aber auch nicht dafür sorgen, daß an den Staat vermehrte Ansprüche gestellt würden, wie z. B. durch Annahme des Antrages Tanzen auf Aufhebung des Chaussegeldes, was einen Ausfall von jährlich ca. 70 000 M. verursachen würde. Letzteres anlangend, so habe auch er

nichts gegen eine Aufhebung desselben, allein er wolle hier nur bemerken, daß der kleine Mann davon keinen Nutzen ziehen werde.

Seiner Ansicht nach entspreche die Vorlage durchaus dem Antrag Thorade und zwar erstens, weil die höheren Einkommen hinfort mehr belastet und zweitens die niederen mehr entlastet würden. Ueber ersteres sei man ja einverstanden; das zweite betreffend, so sei solches durch die Aufhebung des Schulgeldes in ganz erheblichem Umfange bewirkt worden. Diese Aufhebung habe bei Annahme des Antrags Thorade noch keineswegs festgestanden und wisse er nicht, woher der Abg. Jaspers eine solche Behauptung leite. Der Antrag Thorade sei am 15. November 1887 angenommen, die Aufhebung des Schulgeldes dagegen erst am 16. December desselben Jahres beschlossen. Zum Antrag Thorade hätten das Wort genommen die Abg. Ahlhorn, Meyer, Tanzen, Schulze, Quatmann, Clodius. Der Abg. Tanzen habe gesagt:

„Anfangs habe er selbst die Absicht gehabt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, sei aber davon abgegangen, als er von der bevorstehenden Vorlage, betreffend die Aufhebung des Schulgeldes, gehört habe. Er halte die Erleichterung der niederen Klassen durch Aufhebung des Schulgeldes für die wirksamste und es müsse, wenn das Gleichgewicht im Budget bewahrt werden solle, in dieser Finanzperiode von weiteren Steuerermäßigungen abgesehen werden. Sollte allerdings die Schulgeld-Vorlage nicht durchgehen, so werde er noch selbst Anträge in Bezug auf Ermäßigung der niederen Klassen von Einkommensteuer stellen.“

Der Abg. Schulze habe gesagt: „Wenngleich ihm der Antrag Thorade sympathisch sei, so halte er eine Debatte für verfrüht. Sollte jedoch die Vorlage betr. Aufhebung des Schulgeldes nicht durchgehen, so behalte er sich vor, Anträge auf frühere Revision des Einkommensteuergesetzes zu stellen.“ Wie man hieraus sowie aus den Worten der übrigen Redner herleiten könne, daß die Annahme des Gesetzes damals schon festgestanden habe, sei ihm unerklärlich.

Im Uebrigen aber trete eine weitere Entlastung der unteren Steuerstufen bezüglich der Kommunallasten ein; aus eigener Erfahrung könne er bestätigen, daß hier eine Minderung sich sehr wirksam mache, wenn die Gemeindeabgaben auf eine erheblich größere Summe vertheilt würden, um so mehr, als ja die Kommunallasten in den meisten Fällen bedeutend höher seien als die Staatslasten. Jedenfalls begreife er nicht, wie die Gegner der Vorlage behaupten könnten, daß hierin eine erhebliche Erleichterung nicht liege. Wenn aber denselben die durch den gegenwärtigen Gesetzentwurf gewährte Entlastung noch nicht weit genug gehe, so möchten sie doch das ihnen einstweilen Gebotene annehmen: später könnten sie ja dann noch immer eine weitere Entlastung verlangen.

Er bitte, die Majoritätsanträge anzunehmen.

Abg. **Quatmann**: Er wolle hier mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Als im vorigen Landtag so überaus plötzlich der Antrag des Abg. Thorade eingebracht sei, habe er nur sehr schwer Stellung dazu nehmen können. Naturgemäß habe er dabei zunächst auf diejenigen Kreise geschaut, über welche er einen Ueberblick gehabt habe. Er habe dann mit Rücksicht auf diese Kreise gegen den

Antrag gestimmt, weil seines Erachtens folgeweise die mittleren Steuerstufen zu sehr würden überlastet worden sein. Die jetzige Regierungsvorlage aber entspreche durchaus seinen Anschauungen und könne er nicht umhin, der Regierung für dieselbe seinen Dank auszusprechen. Er halte es für durchaus gerecht, daß die Mehrbegüterten auch entsprechend mehr zu den Staatslasten herangezogen würden und scheine ihm daher ein Maximalsatz von 4 Prozent nicht zu hoch. Jedenfalls aber müßten doch, wenn man die geringeren Einkommen entlastet haben wolle, die höheren desto mehr belastet werden. Im Uebrigen könne er sich nur den Ausführungen des Abg. Meyer anschließen.

Minister **Seumann**: Wenn er in diesem Augenblick schon das Wort ergreife so geschehe das, um zunächst auf zwei Punkte einzugehen.

Wenn nämlich einmal im Minoritätsberichte gesagt werde, daß die Regierungsvorlage in keiner Weise dem vorigen Landtagsbeschlusse entspreche und auch heute wiederum derartige Behauptungen laut würden, so gereiche es ihm doch zu einigem Troste, daß die Staatsregierung es nicht Allen recht machen könne, zumal sich ja auch im Landtage eine Spaltung geltend mache, und daß die Mehrheit des Finanzausschusses ebenso wie die Provinzialräthe, letztere fast einstimmig, der Regierungsvorlage zugestimmt hätten. Materiell glaube er jedenfalls im Sinne des Antrags Thorade gehandelt zu haben. Schon im Jahre 1884 sei die vorliegende Frage zur Sprache gebracht: damals habe die Regierung noch erklärt, daß sie mit der Regelung derselben auf den Vorgang Preußens warten wolle; 1887 habe indessen der Landtag seinen Wunsch nach baldiger Revision des Einkommensteuergesetzes ausgesprochen und zwar im Sinne der geringeren Belastung der niederen und der stärkeren Heranziehung der höheren Einkommen. Zwei Tage später sei die Schulgeldvorlage eingebracht worden und zwar, wie ausdrücklich erklärt sei, zur Entlastung der ärmeren Klassen. Allerdings gebe er dem Herrn Abg. Jaspers zu, daß schon damals bei Annahme des Antrags Thorade der Landtag die Erwartung hegen durfte, daß die Vorlage werde gemacht werden, immerhin sei sie aber noch nicht gemacht gewesen, habe vielmehr noch gar nicht festgestanden. Auch bitte er, zu bedenken, daß für die beiden Fürstenthümer erst in dieser Session die Vorlage eingebracht sei. Was aber die Aufhebung des Schulgeldes anlange, so sei dadurch für das Herzogthum ein Ausfall von 142 800 *M.*, für das Fürstenthum Lübeck ein solcher von 18 600 *M.* und für das Fürstenthum Birkenfeld von 11 000 *M.* entstanden. Es handle sich hier also um ganz erhebliche Summen; wenn aber ähnliche Einnahmeausfälle bei der Revision der Einkommensteuer vorkommen sollten, so verzichte er darauf, die Finanzen noch länger in Ordnung zu halten.

Es sei ferner nicht nothwendig, die niederen Bevölkerungsklassen im Tarif noch weiterhin zu entlasten, denn unser Gesetz gebe es ja völlig in die Hände der Schätzungsausschüsse, dieselben ganz frei zu lassen. Dabei fänden dieselben von Seiten der Regierung keinen Widerstand; er habe selber die Ausführung des Gesetzes gehabt und könne konstatiren, daß niemals seitens der Regierung gesagt sei, der oder jener soll nicht freigelassen werden. Die Regierung habe vielmehr nur dann eingegriffen, wenn zwischen

den einzelnen Gemeinden sich in dieser Hinsicht Verschiedenheiten bemerkbar gemacht hätten und also ein Ausgleich habe stattfinden müssen.

Wenn man sodann sage, daß durch ein Gesetz und nicht durch Instruktion die Frage der Freilassung festgelegt werden müsse, habe man sich dann auch wohl die Tragweite dieses Schrittes klar gemacht? Eine durchgehende Ermäßigung der unteren Steuerstufen bis 1500 *M.* von nur $\frac{1}{2}$ bis 2 *M.* werde aber allein im Herzogthum einen Ausfall von 64000 *M.* zur Folge haben. Woher solle man diesen ersetzen, wenn man zugleich die erforderlichen Ausgaben für nutzbringende wirtschaftliche Zwecke bestreiten wolle? Man werde dann einfach die Zahl der Steuermonate auf 15 bis 18 erhöhen müssen. Im Finanzausschuß sei alsdann verlangt worden, daß jene Milderungen in genaue gesetzliche Formen gebracht würden. Die Staatsregierung habe das für unmöglich erklärt und ihrerseits den Ausschuß gefragt, wie denn der Gesetzentwurf im Einzelnen genauer zu machen sei. Eine Antwort sei darauf nicht erfolgt. Ueber die Unzweckmäßigkeit einer gänzlichen Freilassung der unteren Steuerstufen sei Einstimmigkeit vorhanden, und habe auch schon früher einmal der Landtag sich in diesem Sinne ausgesprochen. Die Beträge der Steuerätze in den unteren Stufen seien schon jetzt sehr gering. Die Regierung habe nun geglaubt, es entspreche den Wünschen des Landtags, wenn eine stärkere Belastung der höheren Einkommen im Entwurfe vorgesehen werde, denn auch er sei willens, die alte Harmonie zwischen Regierung und Landtag, so viel an ihm liege, aufrecht zu erhalten.

Jedenfalls habe er darnach gestrebt, dieses zu bewirken; der Ausdruck „Fiskalität des Finanzministers“ passe auf ihn in keiner Weise, doch komme er auf denselben noch zurück.

Wenn die Regierung in ihren Vorschlägen nicht weiter gegangen sei als wie geschehen, so habe sie geglaubt, möglichst alle Verhältnisse unseres Landes dabei in Rücksicht ziehen zu müssen. Man sei alsdann über die seit lange in Preußen geltenden 3% nicht hinausgegangen, weil eine Summe von 30 000 *M.* bei uns diejenige Grenze sei, bis zu welcher sich betreffs ihres Einkommens die Steuerpflichtigen in ununterbrochener Continuität aneinanderreichten; höhere Einkommen habe man hier nur sehr wenig und erschienen daher besondere Bestimmungen für diese kaum gerechtfertigt. Sodann erinnere er daran, wenn man sage, man solle sich doch nach Preußen richten, daß dort in der That die Kommission bereits bis 4% bei einem Einkommen von 100 000 *M.* hinaufgegangen sei und daß der Finanzminister im Grunde bereits zugestimmt habe. In der Generaldebatte habe man dort sogar eine Erhöhung bis auf 5% vorgeschlagen, allein der Finanzminister habe erwidert, hierauf nicht eingehen zu können. Man könne aber bei den Verhältnissen im Preussischen Landtag noch nicht wissen, ob das Gesetz auch in dieser Weise zu Stande kommen werde; dasselbe liege auch jetzt noch ebenso sehr in der Zukunft wie vor 3 Jahren. Man würde daher eventuell noch eine recht lange Zeit sich gedulden müssen, wenn man darauf warten wolle, bis in Preußen das Gesetz in den Hafen geführt sei. Er sei daher der Meinung, daß mit der doch

Berichte. XXIV. Landtag.

sehr wünschenswerthen stärkeren Heranziehung der höheren Einkommen bei uns schon jetzt vorgegangen werden müsse und das liege gewiß auch im Sinne des vorigen Landtags.

Man werde unter Umständen, wenn zu viel Steuern einkommen sollten, einfach einen Steuermonat ablassen können, sonst aber eben auf diese Weise mit den etwa erforderlichen Neuausgaben nur die höheren Klassen belasten.

Er bedaure sehr, daß vorhin zweimal der Ausdruck „Fiskalität des Finanzministers“ gefallen sei: davon wisse er sich vollständig frei; er habe vielmehr die Vorschläge gemacht lediglich im Interesse des Landes und er sei dabei davon ausgegangen, daß auch möglichst alle wirtschaftlichen Interessen in Rücksicht zu ziehen seien. Es sei für einen Finanzminister, der doch auch nicht sicher in die Zukunft schauen könne, nicht leicht, sich mit der Bewilligung so großer Summen einverstanden zu erklären. Von einer „Fiskalität“ könne hier aber auch schon um deswillen keine Rede sein, weil es sich vorliegend nur um eine Verhältnißzahl, nicht um die Bewilligung einer bestimmten Summe, handle; eine „Fiskalität“ sei vielmehr erst dann vorhanden, wenn die Steuerschraube zu sehr herangezogen werde; bisher sei das aber doch niemals geschehen. Auch bitte er, zu bedenken, daß ja doch der jedesmalige Landtag die Bewilligung der in den Voranschlag einzustellenden Summen in Händen habe; zur Zeit habe er dieselben schon bewilligt, und würden wir daher, wenn jetzt wiederum eine Streichung vorgenommen würde, mit unserem Budget, welches ja schon Gesetz sei, einfach feststehen; in demselben seien unter anderen für die Neubauten an der Irrenheilanstalt in Wehnen 268 000 *M.* mit Zustimmung des Landtags eingestellt und habe letzterer beschlossen, daß diese Summe, wie regierungsseitig vorgeschlagen, nicht aus Anleihe zu decken, sondern auf die laufenden Einnahmen zu übernehmen sei. Und wie solle es denn mit dem ebenfalls schon feststehenden Etat der beiden Fürstenthümer werden? Er bitte, all' diese Konsequenzen doch ja nicht unbeachtet zu lassen.

Berichterstatter der Minderheit, Abg. **Jaspers:** Er habe zunächst das Bedürfnis, die hier kundgegebene Auffassung zu bekämpfen, als wenn die Minorität und deren Freunde nicht bereit seien, eine stärkere Belastung der höheren Steuerklassen zu befürworten; daß hier eine Reform nothue, darüber seien Alle einverstanden. Der Unterschied bestehe lediglich darin, daß ein Theil des Ausschusses entsprechend der weiteren Belastung der oberen Klassen die niederen Klassen mehr entlasten wolle, während der andere Theil jenes ohne dieses wolle. Es sei unrichtig, daß er dieses in seiner ersten Rede nicht gesagt habe, wie er auch ferner sich dahin ausgedrückt habe, daß er nur deshalb den bisher gemachten Tarifvorschlägen nicht zustimmen könne, weil in ihnen die entsprechende Entlastung fehle.

Herr Abg. **Mhlhorn** habe zu seinem Bedauern der Minorität Vorwürfe gemacht, die er nicht in demselben Tone erwidern wolle und die er sich beschränkte zurückzuweisen, insbesondere den von demselben gebrauchten Ausdruck der „Illoyalität“; ferner weise er auch den versteckten Vorwurf zurück, als ob die Minorität die höheren Einkommen begünstigen wolle und nur in deren Interesse rede.

Wenn der Abg. **Mhlhorn** dem früheren Herrn Finanz-

minister seinen Dank ausdrücke, so schließe er sich voll und ganz an; aber dem jetzigen Herrn Finanzminister schon zu danken, erscheine ihm doch etwas verfrüht.

Wenn derselbe Abg. sodann behauptete, daß die nach dem jetzt vorgeschlagenen Tarif in den unteren Stufen eintretende Entlastung Thaler ausmache, so handle es sich um solche in jenen Stufen überhaupt nicht bei der Steuer; er glaube aber wohl, daß in Jade, wo sehr viele reiche Leute wohnten, bezüglich der Kommunalbesteuerung für die niederen Klassen eine erhebliche Entlastung eintreten werde.

Er sei nicht für eine unbedingte Nachahmung der preußischen Gesetze, aber das Technische derselben müsse man sich aneignen und wolle er im übrigen dieselben nur für die oldenburgischen Gesetze verwertet wissen. Wenn man aber sage, daß auch ja Preußen eine höhere Besteuerung der oberen Stufen vornehme, so sei doch auch zu bedenken, daß man dort schon bisher bis zu einem Satz von 3% gegangen sei, während man bei uns bislang nur 2% bezahlt habe. — Wenn der Abg. Ahlhorn sodann sage, daß das Schicksal dieses Entwurfs mit dem Gesetz betreffend die Forenfenbesteuerung unlöslich verbunden sei, so halte er das für durchaus unrichtig.

Derselbe habe sodann darauf hingewiesen, daß man dem Beschluß der preußischen Kommission zufolge betreffs der Einkommensteuer dort ebenfalls bis zu einem Satz von 4% gehen wolle, allein erst bei einem Einkommen von 100 000 *M.*, während die Majorität zu diesem Maximum schon bei 60 000 *M.* Einkommen gelange, während die Regierungsvorlage andererseits nur eine progressive Steigerung bis zu 3% bei einem Einkommen von 30 000 *M.* vornehme.

Den Ausführungen des Abg. Meyer über die Wohlthaten der socialpolitischen Gesetzgebung folge er nicht; doch bemerke er ausdrücklich, daß seinerseits die Frage nach diesen „Wohlthaten“ nicht aufgeworfen sei, sondern er habe nur gesagt, daß es nicht am Plage sei, hier an dieser Stelle von solchen zu reden. Wenn aber der Abg. Meyer sage, eventuell hätte die Oldenburgische Regierung beim Bundesrath bezüglich der Abschaffung dieser Gesetzgebung vorstellig werden müssen, so habe er die Ueberzeugung, daß dieselbe sich schon zur Genüge werde bemüht haben, das Zustandekommen derselben zu verhindern.

Eine Instruktion für die Steuerveranlagung halte auch er für unentbehrlich; es empfehle sich aber, gewisse hauptsächlichste Merkmale für die Beurtheilung der einzelnen Verhältnisse gesetzlich zu fixiren.

Dem Abg. Hoyer gegenüber bemerke er, daß er nicht gesagt habe, daß in der Aufhebung des Schulgeldes keine Entlastung liege; er bestreite nur, daß dieselbe eine Folge des im vorigen Landtag gefaßten Beschlusses sei.

Die allgemeinen Erklärungen des Herrn Finanzministers über seine Stellung zum Landtag werde derselbe mit Freuden begrüßen und hoffe auch er, daß sich hier ein gutes Verhältniß herabilden und daß das Verhalten beider dem auch entsprechen möge. Wenn aber der Herr Finanzminister sage, daß man, falls zu viel an Steuer einkäme, ja nicht für volle 12 Monate dieselbe zu heben brauche, so sei das f. E. kein gangbarer Weg, so lange das jetzige System der

indirekten Besteuerung der nothwendigen Lebensmittel sich in Kraft befinde.

Die „Fiskalität“ des Herrn Finanzministers anlangend, von der er Eingangs gesprochen habe, so könne seines Erachtens eine solche sehr wohl vorhanden sein, wenn der Finanzminister meine, nur im Interesse des Landes zu arbeiten, was er als selbstverständlich voraussetze. Mit dieser Meinung des Finanzministers könne aber die Meinung des Landes im Widerspruch stehen und diesem das Verhalten des Finanzministers als Fiskalität erscheinen. Auch wolle man ja doch an der aus der Einkommensteuer einfließenden Summe keine Abstriche machen; mit dem Budget habe solches nichts zu thun, man wolle nur nicht weiter belasten als entlasten; er sehe daher nicht ein, weswegen die Finanzen bei Ablehnung der Vorlage nicht in Ordnung gehalten werden könnten. Leider sei es ja allerdings Thatfache, daß das augenblickliche Budget die Bewilligung dieser Vorlage voraussetze und daß dasselbe nunmehr schon Gesetz geworden sei; es sei aber während der hastigen Budgetberathung nicht möglich gewesen, auch diese Vorlage genau zu studiren. Immerhin aber liege ja kein Grund vor, weswegen das Budget nicht noch wiederum geändert werden könne wie auch jedes andere Gesetz, zumal auch ja die Staatsregierung dazu dem Landtag Nachträge, betreffend die Hunte-Korrektion und die Pieranlagen in Nordenham, vorgelegt habe; so sei es andererseits doch auch möglich, zu beantragen, daß z. B. die für Wehnen zu machenden Ausgaben statt aus den laufenden Einnahmen aus Anleihe zu decken seien.

Im übrigen habe er sich davon überzeugt, daß der Herr Minister Bedenken trage, in eine Erhöhung der Progression von 3 auf 4% einzuwilligen; auch er halte dies mit Rücksicht auf die Gesetzgebung der Nachbarstaaten für eine sehr bedenkliche Maßregel, denn sie treffe hauptsächlich das mobile Kapital. Dasselbe sei aber sehr empfindlich gegen Belästigungen jeder Art, werde möglicherweise zum Theil flüchten, jedenfalls aber sich schwer entschließen, hierher einzuwandern. Dabei sei zu berücksichtigen, daß die Besteuerung in Bremen bedeutend niedriger sei; man bezahle dort insgesammt pl. m. 5% Steuer, hier bei uns dagegen, falls die höhere Belastung verwirklicht werde, inkl. Einkommensteuer ca. 10%, eine Differenz, die jedenfalls sehr viel ausmache. In Bremen sei beispielsweise aber die Dividende vollkommen steuerfrei, während man hier auch diese zu belasten sich anschicke. Das könne zur Folge haben, daß Gesellschaften, welche sonst vielleicht in Nordenham und Brake zusammengetreten wären, sich nunmehr lieber in Bremerhaven niederlassen würden. Man werde also durch dieses Gesetz die Entwicklung der Weserhäfen stören.

Sodann wolle er hier noch auf einen Punkt aufmerksam machen, den man bisher übergangen habe. Eine Aktiengesellschaft bezahle ja bei Annahme einer Kommunalsteuer von 150% rund 10% an Steuer; diese Besteuerung könne nun dann besonders schwer wirken, wenn Aktien einer Gesellschaft in den Händen einer anderen seien; die Aktien dieser befänden sich dann z. B. wieder in den Händen einer Bank in Berlin, die letzterer in denen einer Genossenschaft und so fort. Die erste Aktiengesellschaft behalte dann von

ihren 1000 *M.* nur 900 *M.* übrig, die zweite 810, die dritte 730 *z. z.* Rechne man nun noch die in Berlin zu zahlende enorm hohe Kommunalsteuer mit an, so bleibe schließlich nichts mehr übrig, mit anderen Worten, in die Hände der Privaten gelange kein Groschen. Auf die Aktiengesellschaften werde daher das vorliegende Gesetz von der verhängnisvollsten Wirkung sein. Er stimme zwar selber aus praktischen Rücksichten der Besteuerung der Aktiengesellschaften zu, vornehmlich auch, weil man dem Zug der Zeit nicht Gewalt anthun könne; allein theoretisch sei die Besteuerung des Einkommens der Aktiengesellschaften ein Un Ding. Seines Erachtens aber würde man besser eine Objektsteuer, eine Firmensteuer, einführen. Einkommen besitze eine Aktiengesellschaft eben überhaupt nicht, denn sie gebe ja Alles wieder aus.

Berichterstatter der Ausschusmehrheit, Abg. Jürgens: Auf die bezüglich ihrer Ansicht zwischen der Ausschus-Mehrheit und Minderheit bestehenden Differenzen wolle er hier nicht weiter eingehen, da solche ja schon in den schriftlichen Berichten niedergelegt seien. Er wolle nur, wozu er ja als Berichterstatter verpflichtet sei, mit einigen Worten den Ausführungen des Abg. Jaspers entgegenreten.

Die Ausschusmehrheit sei mit der Regierung darüber einverstanden, daß die Vorlage dem mehrgenannten Landtagsbeschlusse entspreche, um so mehr, als es sich um eine völlige Befreiung der unteren Stufen doch nicht handeln könne. Er frage aber, wie bei dem bestehenden geringen Steuersatze der unteren Stufen für diese eine Erleichterung noch anderweitig geschaffen werden könne. Auch hier sei heute die Sage vom „kleinen Mann“ in allen Weisen ertönt. Er sei ebenso verwundert über die Frage des Abg. Jaspers nach den Wohlthaten der socialpolitischen Gesetzgebung wie dieser über die Ansichten der Majorität. Der von dem Abg. Jaspers vermischte Zusammenhang zwischen diesem Entwurf und der socialpolitischen Gesetzgebung liege eben in der beiden gemeinsamen Fürsorge für die unteren Volksklassen. Der fernere Vorwurf desselben, daß aus dem Ausschusbericht der Mehrheit die Socialdemokraten Agitationsstoff sammeln könnten, berühre ihn wenig, denn er sei nicht gewohnt, seine Ueberzeugungen von den Ansichten Anderer abhängig zu machen; er gehe vielmehr seine eigenen Wege, wie ihm solche von seiner ehrlichen Ueberzeugung angewiesen würden.

Dem Abg. Groß sei darin Recht zu geben, daß es sich theilweise, wenigstens für den Einzelnen, nur um eine geringe Entlastung handle; die betreffenden Steuern seien aber schon so gering, daß, wenn man nicht eine gänzliche Befreiung eintreten lassen wolle, Abzüge von derselben aber nicht mehr gemacht werden könnten. Bedeutend würden die Erleichterungen aber, wenn man die Gemeindeabgaben in Betracht ziehe. Dem Abg. Ahlhorn sei daher darin Recht zu geben, daß es sich, besonders für ein geschlossenes Gemeinwesen, hierbei um Thaler handle.

Wenn der Abg. Groß sage, er habe Fühlung mit seinen Wählern gewonnen, so könne doch auch er behaupten, mitten im Volke zu stehen; schon bevor die Vorlage eingebracht sei, habe er gewußt, daß die öffentliche Meinung seiner Ansicht vollkommen entspreche.

Er frage aber, wie wolle man denn überhaupt noch eine weitere Entlastung eintreten lassen, wenn man nicht zugleich eine Höherbelastung vornehme; lediglich ersteres zu thun, erlaube die Finanzlage nicht. Auch würden seines Erachtens die von der Minderheit gestellten Anträge nicht hinreichen, um eine genügende Kompensation zu schaffen. Wolle man aber in den Erleichterungen der untersten Stufen noch weiter gehen, so würde man die Erhöhung der anderen noch weiterhin ausdehnen müssen und z. B. schon bei 3000 *M.* Einkommen eine Steuer von 3% erheben; das erscheine aber nicht als gerecht. Der Vorzug unseres Tarifs — und auch Vorzug vor dem preußischen — liege gerade in der allmählichen Steigerung des Steuersatzes.

Der Abg. Jaspers bestreite den Zusammenhang des vorliegenden Gesetzentwurfs mit dem Gesetz über die Forensenbesteuerung, jedoch müsse er darauf hinweisen, daß durch den vom vorigen Landtag beschlossenen Antrag beide Gegenstände gemeinsam behandelt und dadurch in einem gewissen Zusammenhang gebracht seien. Auch er wolle nicht behaupten, daß beim Fallen dieser Vorlage jenes Gesetz in Wegfall kommen werde, allein die Gefahr liege jedenfalls nahe; daß im Ausschus die Regierung ersucht sei, einen Antrag auf eine weitere Steigerung der Steuer bis auf 4% zu stellen, sei ihm zwar nicht erinnerlich, constitutionell sei dies aber gleichgültig.

Die Bedenken der Minderheit, daß die Erhöhung der Einnahmen zur Unwirthschaftlichkeit führen würden, sei bei dem geringen Umfange dieser Vermehrung, welche ca. 27000 *M.* betrage, nicht gerechtfertigt. Dieselbe werde auch schon ausgeglichen durch die Mehrforderungen der Regierung im Interesse wirthschaftlicher Zwecke.

Die vom Abg. Jaspers für das mobile Kapital in Aussicht gestellte unangenehme Aussicht vermöge er nicht zu theilen. Man habe im Ausschus sehr wohl die Frage nach der Wirkung der Steuersatzänderung geprüft und man würde eine solche nicht beschlossen haben, wenn dieselbe wirthschaftliche Nachteile zur Folge haben könnte. Die Ausschusmehrheit sei mit ihren Oegnern vielmehr darüber vollständig einverstanden, daß eine weitere Entwicklung der Industrie für unser Land nur von Vortheil sein könne; man hege aber zugleich die Meinung, daß wir unsere industriellen Unternehmungen nicht besser zu stellen brauchten als es in Preußen geschehe. Er sei im Stande, durch eine Berechnung festzustellen, daß jene Unternehmen bei uns nicht schlechter gestellt seien als dort. Im übrigen aber auf die Vollendung des Reformwerkes in Preußen zu warten, halte auch er nicht für angebracht; da aber in der dortigen Kommission die progressive Steigerung des Steuerjahres auf 4% mit 18 gegen 3 Stimmen angenommen sei, so sei nach Lage der Parteiverhältnisse es als sehr wahrscheinlich anzunehmen, daß der Preußische Entwurf mit dieser Aenderung auch Gesetzeskraft erlangen werde; im übrigen aber seien die Vortheile unseres Tarifs so wesentlich, daß man denselben unbedingt acceptiren könne.

Abg. Feldhus: Er stelle den Antrag auf Schluß der Debatte.

Präsident: Auf der Rednerliste ständen noch die Abg. Schröder, Groß, Plagge, Rückens, Schulze, Meyer, Ahlhorn.

Abg. **Schulze**: Er bitte das Haus, bei der Wichtigkeit der Vorlage den Antrag abzulehnen.

Abg. **Wallrichs**: Er schließe sich dem Abg. Schulze an.

Präsident: Nach §. 65 der Geschäftsordnung werde über einen derartigen Antrag ohne Erörterung desselben abgestimmt.

Abg. **Schulze**: Er beantrage namentliche Abstimmung.

Der Antrag Feldhus wird in namentlicher Abstimmung mit 19 gegen 11 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten Burlage, Feldhus, Gruben, Hanken, Hoyer, Jürgens, Kasch, Rückens, Quatmann, Wenke, Alfs; dagegen die Abgeordneten Dohm, Funch, Groß, Hansing, Jaspers, Jfen, Meyer, Pancraz, Plagge, Roggemann, Schröder, Schulze, Wallrichs, Wallroth, Weis, Wilken, Zerhusen, Böhler und Ahlhorn. Es fehlen die Abg. Klein, Ritter und Tanzen.

Das Wort erhält sodann

Abg. **Schröder**: Nach dem Verlaufe der Debatte zu schließen, glaube er sich der Hoffnung hingeben zu können, daß der Mehrheitsantrag zur Annahme kommen werde. Allerdings habe sich auch heute ergeben, daß die Regierung hier eine schwierige Aufgabe zu lösen habe, zumal die Wünsche des Abg. Meyer, bezüglich der Doppelbesteuerung des Grundbesitzes, denen des Abg. Jaspers, bezüglich der Aktiengesellschaften, gegenüberständen. Die verschiedenen Ansichten gingen auf einen auf Antrag des Abg. Thorade im 23. Landtag gefaßten Beschluß zurück. Wenn die Minorität nun in dieser Vorlage keine Befolgung jenes Beschlusses finden könne, weil es im Sinne des Antragstellers gelegen habe, die höheren Einkommen nur der Befreiung der unteren Stufen entsprechend mehr zu belasten, so wolle sie also lediglich eine Verschiebung in der Besteuerung vornehmen. Dabei habe sie denn aber das in jenem Beschluß vorkommende Wort „entsprechend“ nicht richtig aufgefaßt; er fasse dasselbe in dem Sinne „als der Steuerkraft entsprechend“ auf und glaube demnach, daß die Regierung die Absicht jenes Beschlusses richtig verstanden habe. Er halte die Vorlage daher für einen Schritt auf dem richtigen Wege und begrüße freudig den Mehrheitsantrag als einen weiteren Schritt.

Der Finanzminister habe klar dargethan, daß ein durchgängliche Befreiung der unteren Stufen entstehender Ausfall — es seien 64000 *M.* genannt — nicht angängig sei; so lange man diese Lücke also nicht ausgefüllt habe, werde der Minister Bedenken tragen müssen, eine Entlastung der unteren Stufen zu beantragen.

Die von der Minorität vorgebrachten Gründe fasse er nur als eine Verdeckung des Rückzugs derselben auf, indem sie sich jetzt scheue, die Konsequenzen des Antrags Thorade zu tragen. Seiner Ansicht nach habe auch der Antragsteller damals die Konsequenzen der Annahme seines Antrags nicht übersehen.

Sodann verstehe er es nicht, wenn die Minorität jetzt sage, man müsse auf Preußen Rücksicht nehmen, während doch vor 3 Jahren der Abg. Thorade gerade das Gegenteil gesagt habe. Zwar sei auch er der Ansicht, daß man auf Preußen, welches Oldenburg nach allen Seiten hin

umklammere, möglichst Rücksicht nehmen müsse, allein ein Kleinstaat sei doch nicht gezwungen, in allen Fällen darauf zu hören, wie man in Berlin blase, um dann bei sich sofort das Echo abzugeben.

Wenn ferner die Minorität gesagt habe, man dränge der Regierung Mittel auf, so schaffe man damit dem Lande doch Einnahmen, um nothwendige Ausgaben zu bestreiten und etwa ihm noch nachhängende alte Böpfe, wie z. B. das Chausseegeld, abzuschneiden. Vielleicht sei auch sonst noch vieles Altgewordene vorhanden, obgleich im Allgemeinen ja unsere Gesetzgebung der Zeit entspreche.

Den Einwand aber, daß in Folge dieses Gesetzes das mobile Kapital uns verlassen und sich anderswo ansiedeln werde, fürchte er nicht; er verstehe denselben um so weniger als dieses Kapital zur Zeit, als es hier noch steuerfrei gewesen, uns auch nicht besonders stark aufgesucht habe; dazu komme auch noch die jetzt in Preußen vorzunehmende Steuererhöhung. Bremen aber sei trotz des dort ansässigen vielen Kapitals nicht von ausschlaggebender Bedeutung.

Er halte den von der Ausschuszmehrheit vorgeschlagenen Tarif für begründet; die unteren Steuerstufen herabzusetzen, dazu liege zur Zeit gar kein Bedürfnis vor. Zwar gestehe er nach den Ausführungen des Herrn Finanzministers zu, daß es manche Schwierigkeiten zu beseitigen gäbe, allein, wenn die Minorität ernstlich nur wegen der mangelnden Entlastung der unteren Stufen gegen den neuen Tarif sei, so hätte sie doch selbst einen praktischeren vorschlagen sollen; erst dann werde sie korrekt gehandelt haben. Statt dessen aber verschanze sie sich hinter einer Resolution, womit sie seiner Ansicht nach lediglich ein taktisches Manöver verfolge; jedenfalls liege die Möglichkeit eines solchen vor; er könne einer derartigen Resolution seine Zustimmung nicht geben.

Sodann habe man die Aufhebung des Schulgeldes in die Debatte gezogen. Wenn nun auch dadurch entschieden eine Erleichterung eingetreten sei, so könne er doch in dieser Hinsicht mit der Regierung und der Mehrheit sich nicht einverstanden erklären, daß hierin eine allgemeine, allen weniger Begüterten zu Gute kommende Entlastung liege; folglich sei dies auch kein Ersatz, da nicht alle Pflichtigen der unteren Stufen Familienväter seien. Die Frage liege daher nahe, auf welche Weise man in Zukunft eine wirkliche Entlastung vornehmen wolle, denn jedenfalls müsse man eine solche in Aussicht nehmen.

Wenn aber der Abg. Groß die Behauptung aufgestellt habe, daß die Stimmung im Lande nicht dahin gehe, die größeren Einkommen noch mehr zu belasten, so habe doch auch er Fühlung mit seinen Wählern gehabt und gefunden, daß die Stimmung des Landes entschieden für eine erhöhte Progression bis zu 4% sei. Ein Beschluß des Landtags, welcher diesen Theil des Gesetzentwurfs ablehnen würde, würde viel Aufsehen erregen; jedoch werde man eben so wenig die ledigliche Annahme der Regierungsvorlage verstehen, da es doch klar sei, daß derjenige, welcher ein Einkommen von 60 000 *M.* habe, von demselben leichter 2400 *M.* Abgabe bezahlen könne als derjenige, welcher 1000 *M.* Einkünfte habe, davon 15 *M.* zu entrichten vermöchte. Man gehe vielmehr im Volke noch viel weiter

und zwar aus dem Grunde, weil die indirekten Steuern am schwersten auf den unteren Klassen lasteten. Eine Ausgleichung erscheine durchaus nothwendig; dieselbe aber könne nur dadurch bewirkt werden, daß man die höheren Einkommen mehr belaste. Wir Oldenburger könnten ja auf die Kornzölle keinen bestimmenden Einfluß ausüben und jedenfalls hätten wir vorläufig noch mindestens 5 Jahre mit denselben zu rechnen. Daher erscheine es ihm richtig, durch stärkere Heranziehung der größeren Einkommen, namentlich des Ueberflusses der Aktiengesellschaften, die Gerechtigkeit zu bekunden, die Lasten des minder Begüterten zu erleichtern.

Minister **Seumann**: Aufklärend wolle er hier bemerken, daß die vom Herrn Abg. Jaspers gewünschte gesetzliche Regelung einer milderer Steueranlagung bereits in Artikel 5 A des Einkommensteuergesetzes enthalten sei.

Dort heiße es:

„Für diejenigen, deren jährliches Einkommen den Betrag von 1000 Thlr. nicht erreicht, erfolgt die Veranlagung nach der Höhe des steuerbaren Jahreseinkommens unter Berücksichtigung der durch die gesammten Verhältnisse des Steuerpflichtigen etwa begründeten geringeren Leistungsfähigkeit.

Hierbei ist

1. eine nähere Ermittlung des Einkommens nur in so weit erforderlich, als dasselbe dem Schätzungsausschusse von vorn herein genügend bekannt ist oder nach dem Ermessen des Ausschusses unschwer abgeschätzt werden kann,
wogegen
2. im Uebrigen dem Ausschusse gestattet ist, das Einkommen des Einzuschätzenden auf Grund einer Erwägung der gesammten äußeren Lebensverhältnisse desselben nach seinem billigen Ermessen zu veranschlagen.
3. Neben dem Gesamteinkommen eines jeden dieser Steuerpflichtigen sind für die Einschätzung dessen gesammte sonstigen Verhältnisse in so weit zu berücksichtigen, als in denjenigen Fällen, in welchen sie den Steuerpflichtigen weniger leistungsfähig erscheinen lassen, eine Ermäßigung unter die in den Fällen gewöhnlicher Verhältnisse durch das Einkommen allein bedingte Steuerstufe eintreten kann.“

Das Gesetz spreche sich also schon genügend deutlich aus und habe durch die Instruktion die gesetzliche Bestimmung nur noch näher ausgeführt werden sollen.

Der Herr Abg. Jaspers habe sodann insofern Recht, als er sage, daß man in Bremen nur pl. m. 5 % Steuer bezahle; allein der angezogene Vergleich sei um deswillen unbrauchbar, weil er nicht vollständig sei, denn zu jenen Abgaben müsse man noch alle möglichen anderen, wie z. B. Octroi für Lebensmittel, Abgabe für den Wasserbezug u. u., hinzurechnen. Eine Vergleichung der Höhe der Abgaben in zwei Staaten sei sehr schwierig und präkar.

Dem Abg. Schröder gegenüber, welcher sage, daß nicht alle Pflichtigen der unteren Steuerstufen Familienväter seien und um deswillen in der Aufhebung des Schulgeldes eine allgemeine Entlastung nicht liege, bemerke er,

daß doch gerade hierin das Princip der Leistungsfähigkeit verwertet sei, indem diejenigen, welche nicht Familienväter seien, die Steuer ganz gut zu tragen vermöchten.

Abg. **Groß**: Er wolle zunächst hervorheben, daß der Abg. Ahlhorn ihn mißverstanden habe; er habe nicht behauptet, daß Handel und Gewerbe eine weitere Steuer nicht bezahlen wollten, sondern nur, daß die Verschiebung des Steuerfußes in anderer Weise vorgenommen werden müsse. Er werde der Resolution des Abg. Plagge zustimmen.

Dem Abg. Fürgens gegenüber erwidere er, daß, obgleich er auch mitten im Volke stehe, er doch gern Fühlung mit seinen Wählern nehme und neue Gesichtspunkte auf sich einwirken lasse.

Der vom Herrn Finanzminister in Folge der Ablehnung des Art. 2 befürchtete Einnahmeausfall werde übrigens nicht so bedeutend sich stellen. Nach dem Voranschlage betrage der Unterschied im Ertrage der Einkommensteuer zwischen früher und jetzt 75 000 M., von welchen über 30 000 M. auf die Heranziehung der Aktiengesellschaften fielen; ein Ausfall aber von 40 000 M. werde doch noch nicht geeignet sein, die Finanzen in's Schwanken zu bringen, namentlich, wenn man dabei die beträchtlichen Ueberschüsse der letzten Jahre in Rechnung ziehe.

Dasjenige, was bezüglich des Verhältnisses unserer Gesetzgebung zur Preussischen gesagt sei, wolle er hier übergehen, aber nochmals bemerken, daß nichts im Wege stehe, bis zum Herbst, wo das preussische Gesetz fertig sein werde, mit der Reform des unsrigen zu warten.

Abg. **Plagge**: Der Abg. Meyer sei in seinen Ausführungen nicht ganz konsequent gewesen. Wenn, wie Herr Meyer zugebe, die Steuerlast sich nur den niederen Klassen fühlbar mache, nicht den höheren, so müsse man doch konsequenterweise der tarifmäßigen Entlastung der geringeren Einkommen durch Höherbesteuerung der größeren Einkommen zustimmen.

Auch für seine Auffassung komme hierbei die erste und zweite Steuerstufe nicht in Betracht, denn die Pflichtigen derselben seien solche, die ihre Füße noch unter anderer Leute Tisch steckten; aber sein und der Minorität des Ausschusses Ziel sei es, die mittleren Stufen, d. h. die Arbeiter und die kleinen Handwerker, welche ein Einkommen bis zu 1500 M. hätten, mehr zu entlasten, da gerade für sie die Schwere der Steuer sich besonders bemerkbar mache. Unter der Voraussetzung, daß diese Leute entlastet würden, werde er gerne eine erhebliche Steigerung für die höheren Klassen bewilligen.

Wenn aber der Herr Berichterstatter der Mehrheit frage: woher man denn die Mittel nehmen solle, um den so entstehenden Ausfall zu decken, so erwidere er darauf, daß schon nach der Regierungsvorlage, worüber die Ausschlußmehrheit ja noch weit hinausgehe, der Mehrertrag durch die höhere Besteuerung der größeren Einkommen sich auf etwa 75 000 M. stelle; eine Entlastung der unteren Klassen bis zu einem Einkommen von 1500 M. mit Ausnahme der beiden unteren Stufen würde nach der Erklärung des Herrn Ministers einen Ausfall von etwa 64 000 M. zur Folge haben, also seien die Mittel schon reichlich vorhanden, um die entstehende Lücke wieder auszufüllen. Auch die Minorität wolle eine progressive Einkommensteuer und sei ent-

schieden bereit, eine Mehrbelastung der oberen Stufen zuzustimmen, sobald nur als Äquivalent dafür in den unteren Stufen eine Entlastung eintrete.

Wenn sodann der Abg. Hoyer frage, warum man denn mit dem Gebotenen wenigstens nicht etwas nehmen wolle, so erwidere er darauf, daß man dann nach kurzer Zeit, vielleicht einem Jahre, ja doch schon mit anderen Vorschlägen kommen müsse; er halte es daher für angebrachter, auf bessere Vorschläge zu warten.

Zum Schluß wolle er der Hoffnung Ausdruck geben, daß man der Ansicht und dem Streben der Minderheit Gerechtigkeit widerfahren lasse. Er sei überzeugt, daß Alle, Regierung wie jeder Abgeordnete, lediglich das Beste des Landes wollten, und daß man nur über die Wege zum Ziele sich nicht einig sei. Personen, die ihr eigenes Interesse vertreten oder über ihren Kirchturm nicht hinwegzuschauen vermöchten, gehörten überhaupt nicht in den Landtag.

Abg. **Schulze**: Wenn es in den Ausführungen der Ausschlußmehrheit durchklinge, als ob die Gegner derselben nicht auch die progressive Einkommensteuer eingeführt wissen wollten, so müsse er das entschieden bestreiten; er und seine Freunde wollten aber wissen, wo das Geld bleibe und wollten sie ihrerseits die gewonnenen Mehreinnahmen nur zu dem bestimmten Zweck der Entlastung anderer Stufen verwenden.

Es sei heute vielfach der Versuch gemacht worden, darzuthun, als ob die Regierungsvorlage der Resolution des vorigen Landtags entspreche: er betrachte diesen Versuch aber als gescheitert, wie überhaupt s. E. die Ausführungen der Minderheit die bessere Begründung für sich hätten.

Wenn der Abg. Schröder von „taktischen Manövern“ spreche, so verzichte er, hierauf eine Antwort zu geben.

Im Gegensatz zu Preußen, richteten wir uns in Oldenburg in keiner Weise nach der Gesetzgebung des Reiches, welche die niederen Bevölkerungsschichten schon schwer genug trafe in Anbetracht der erhöhten indirekten Steuern. Man werde aber genöthigt sein, sich hierin Preußen anzuschließen, weil die Leute es ungerecht fänden, wenn sie, wie das thatsächlich der Fall sei, hier mehr Steuern bezahlten als in Preußen; dazu kämen noch praktische Rücksichten, wie denn die jetzigen Zustände auch geeignet seien, den Zuzug von Arbeitern auf die Dauer zu verhindern. Während in Preußen etwaige Ueberschüsse den Kommunen und damit den ärmeren Volksklassen zu Gute kommen sollten, werde bei uns das nicht der Fall sein.

Wenn aber der Abg. Meyer sage, unsere Arbeiter befänden sich bezüglich ihrer Belastung mit Steuern in erträglichen Verhältnissen, so müßte das ja wohl im Süden Oldenburg's der Fall sein — überall aber stände es damit nicht so. Er habe hier den Steuerzettel eines Fabrikarbeiters aus Mienburg vor sich: derselbe habe hier an Einkommensteuer jährlich 8 M. und im Ganzen an Steuern über 40 M. bezahlt; in Preußen dagegen sei derselbe von Einkommensteuer befreit gewesen und habe dort nur Kommunalabgaben bezahlen brauchen, die nach einem fingirten Satz berechnet würden und in Summa 8 M. 60 S. betragen hätten; damit sei derselbe in Preußen aber nicht rechtlos gemacht gewesen. Es sei dies nur ein Beispiel und kämen

solche Fälle häufig vor. Auch die Form der Eintreibung sei bei diesen Leuten eine besonders harte, da sie meistens an Zurücklegen nicht gewohnt wären oder aber das Geld nicht vorrätzig hätten. Dann komme am Sonnabend der Executor und pfände, ohne auf Privatforderungen oder darauf, ob der Arbeiter genug zum Lebensunterhalt übrig behalte, Rücksicht zu nehmen, den Lohn; das seien unhaltbare Zustände. Er wiederhole es daher, daß wir in der Besteuerung der Arbeiter nicht isolirt vorgehen dürften, sondern uns in dieser Hinsicht Preußen zum Muster nehmen müßten. Die Regierung müsse daher dem Landtag einen anderen Tarif vorlegen; die Minderheit aber sei nicht im Stande gewesen, ihrerseits einen besonderen Tarif aufzustellen, das sei Sache der Staatsregierung. Wenn diese dann einwende, daß die Steuererhöhung schon im Budget bewilligt sei, so sei er der Ansicht, daß die veranschlagten Mehreinnahmen auch bei Ablehnung der Regierungsvorlage eintreten würden; das zeige ein Blick auf die letztjährigen Ergebnisse der stetig höheren Einnahmen aus der Einkommensteuer. Für das Jahr 1890 sei die Einkommensteuer mit 860 000 M. in den Voranschlag eingestellt worden, während der Ertrag sich auf 930 000 M. beziffert habe. Aber wie früher, habe man auch für die kommende Finanzperiode die Erträge zu niedrig veranschlagt und hege er die feste Ueberzeugung, daß dieselben den eingestellten Betrag schon erreichen würde; dazu komme auch ja noch die für die größeren Einkommen auch von der Minorität gebilligte Steuererhöhung.

Er sei nicht gewillt, für lediglich fiskalische Zwecke eine weitere Erhöhung der Einkommensteuer zu genehmigen; man hätte immer sehr erhebliche Ueberschüsse gehabt, über welche der Landtag nachher keine Verfügung mehr habe; dieselben würden vielmehr auf die Landesbank gebracht und brächten dort nur 2% Zinsen. Er werde daher einer weiteren Erhöhung dieser Steuer nur dann zustimmen, wenn zugleich die kleinen Einkommen mehr entlastet würden — aber eine Aufspeicherung der Ueberschüsse könne er nicht billigen.

Minister **Heumann**: Der letzten Bemerkung des Herrn Vorredners gegenüber bemerke er berichtend, daß keine Ausgabe gemacht werden könne ohne Bewilligung des Landtags, die Staatsregierung daher auch über die aus der Einkommensteuer erzielten Ueberschüsse keine selbstständige Verfügung habe. Was am Schlusse einer Finanzperiode als Kassenbehalt vorhanden sei, werde in den Voranschlag für die neue Finanzperiode als Einnahme eingestellt und unterliege dann der Ausgabenbewilligung des Landtags. Der Landtag habe ja doch auch in dieser Session noch über einen Ueberschuß aus 1888/90 zum Betrage von 2370 000 M. Verfügung getroffen.

Abg. **Schulze**: Er habe von einer Ausgabe gar nicht gesprochen, sondern nur gesagt, daß die Ueberschüsse auf der Bank liegen blieben. Eine Verwendung derselben könne doch nur auf Vorschlag der Regierung erfolgen.

Abg. **Wallrichs**: Da ja allen die Erleichterung der Steuerlast der untersten Stufen am Herzen liege, erlaube er sich folgende Bemerkung zu machen: Es würden, wie bekannt, schon bei der diesjährigen Veranlagung der Einkommensteuer Fälle eintreten, bei denen in den untersten Stufen Fälle zu verzeichnen seien, welche aus den Renten-

bezügen der Invaliditäts- und Altersversicherung stammten. Da nun aber die Auffassungen der verschiedenen Schätzungsausschüsse über diese Rentenbezüge, d. h. ob dieselben zur Steuer veranlagt werden sollten oder nicht, von verschiedenen Gesichtspunkten aus beurtheilt werden könnten, so möchte er es der Staatsregierung und dem Landtage anheimgeben, in dieser Hinsicht Bestimmungen zu treffen, welche ein einheitliches Verfahren ermöglichen würden. Er erlaube sich dabei zu bemerken, daß in Preußen jene Rentenbezüge von der Einkommensteuer befreit blieben.

Abg. Meyer: Dem Abg. Plagge erwidere er zunächst, daß es ihm nicht zum Bewußtsein gekommen sei, in seinen Ausführungen auch nur irgendwie inconsequent gewesen zu sein.

Er wolle sodann der Reihenfolge nach verschiedenen Vorrednern auf von ihnen gemachte Bemerkungen erwidern.

Dem Abg. Schulze zunächst entgegne er auf sein Beispiel von dem Fabrikarbeiter, daß gerade hier in Oldenburg dieser durch die Annahme der progressiven Steigerung bis zu 4% am meisten würde entlastet werden und zwar in Folge der starken Heranziehung der Aktiengesellschaften u. zu den Kommunalsteuern; die letzteren würden sich in Zukunft für die unteren Stufen erheblich niedriger stellen. Eine vollständige Entlastung würde ebenso wenig wie in Preußen eintreten können, wo man zur Berechnung der Kommunalsteuer eine fingirte Einkommensteuer als Basis aufstelle; es seien ihm dort Gemeinden bekannt, in denen fast überhaupt keine Einkommen-, sondern nur eine Kommunalsteuer erhoben werde.

Wenn sodann der Abg. Schulze sage, man müsse sich in der Gesetzgebung möglichst nach Preußen richten, so stimme er dem und namentlich, was Steuerfragen anbelange, vollkommen bei; er habe auch schon bei anderer Gelegenheit dieses verschiedentlich hervorgehoben, allein man müsse dann auch Preußen in seinen guten Einrichtungen betr. die Entlastung der Gemeinden folgen.

Der Abg. Jaspers habe von einem Flüchten des mobilen Kapitals gesprochen; auch er befürchte für Oldenburg dieses in keiner Weise, da auch in Zukunft daselbst nicht schlechter werde behandelt werden als irgend wo sonst. Wenn die Steuern gerecht nach Maßgabe des Vermögens angelegt werden sollten, so müßte das Vermögen seines Erachtens, ähnlich der Rente aus dem Grund und Boden, mit einer besonderen Steuer, einer Kapitalrentensteuer, belegt werden, wobei das Einkommen aus mobilem Kapital dieselbe Last zu tragen haben würde, welche jetzt ausschließlich auf dem Immobilienbesitz ruhe.

Die gegenwärtige Besteuerung der Kapitalrente sei geradezu minimal; sie bleibe auch nach Annahme der vorliegenden Novelle, selbst beim Großkapital, noch überaus mäßig. Ein Flüchten des Kapitals werde nicht eintreten. — Daß in der Besteuerung der Aktiengesellschaften eine Ungerechtigkeit liege, vermöge er nicht einzusehen. Von Doppelbesteuerung sei keine Rede mehr, wenn der Aktionair 3% an der zu versteuernden Dividende kürzen könne.

Abg. Jfen: Er wolle nur mit wenigen Worten seine Abstimmung motiviren. Anfangs habe er sich der Resolution des Abg. Groß anschließen und nur eventuell der

Regierungsvorlage zustimmen wollen, weil er der Meinung gewesen, daß bei einem solch' wichtigen Gesetz das Preußische maßgebend sein, man daher auf dasselbe warten müsse. Allein er sei von seiner ursprünglichen Absicht zurückgekommen, da er durch die verschiedenen Ausführungen heute von der Zweckmäßigkeit der Mehrheitsanträge überzeugt worden sei. Früher habe er geglaubt, daß es vorzuziehen sei, daß die Aktiengesellschaften in Oldenburg höher besteuert würden als in Preußen; durch den Abg. Meyer aber sei er davon unterrichtet worden, daß man für Preußen auch die dort zu zahlende Gewerbesteuer mit in Rücksicht zu ziehen habe. Sodann habe er vom Herrn Minister gehört, daß der Preußische Finanzminister einer progressiven Steuer bis zu einem Satze von 4% bei einem Einkommen von 100 000 M. zugestimmt habe. Für ihn sei namentlich auch das Forensegesetz von einer ausschlaggebenden Bedeutung, denn dieses dürfe auf keinen Fall gefährdet werden, was gerade im Seeverland und in Butjadingen grell zu Tage trete. Mit Staatssteuern seien wir überhaupt nicht so sehr überbürdet, wohl dagegen mit Kommunalsteuern. Er werde demnach für die von der Ausschussmehrheit gestellten Anträge stimmen.

Abg. Ahlhorn: Auf die ihm vom Abg. Jaspers gemachten Vorwürfe wolle er mit einigen Worten zurückkommen. Er habe der Minorität durchaus nicht den Vorwurf einer Unloyalität gemacht, sondern er habe nur gesagt, er halte es für illoyal, wenn man so vorgehe; damit habe er sich doch sehr allgemein ausgedrückt. Wenn aber in Berichten der Minorität Ausdrücke ständen wie „engherzig, partikularistisch, selbstsüchtig“, so würden solche, an dieser Stelle gebraucht, vom Präsidenten gerügt worden sein. Ein derartiges Vorgehen sei ihm in seiner ganzen Praxis noch nicht vorgekommen und habe er darauf eine entschiedene Antwort geben müssen.

Berichterstatter der Minderheit, **Abg. Jaspers:** Trotz der letzten ihm vom Abg. Ahlhorn gegebenen Antwort verzichte er darauf, in gleichem Tone zu erwidern. Allerdings habe er jene Ausdrücke im Berichte gebraucht und halte dieselben vollkommen aufrecht, allein er erkläre hiermit, daß er mit jenen Ausdrücken Niemand habe treffen wollen. Das gehe doch auch aus der Fassung seines Berichtes hervor: Er habe gesagt: „Führen wir die Freilassung der 3% beim Actionair ein, während Preußen 3% bei der Gesellschaft unbesteuert läßt, so ergiebt sich der Zustand, daß die Preußischen Inhaber der Oldenburgischen Aktien voll doppelt besteuert werden, während die Oldenburgischen Inhaber Preußischer Aktien die Freilassung der 3% bei den Aktien genießen. Dieser ungerechte und unbillige Zustand kann nur bei engherziger oder partikularistisch-selbstsüchtiger Auffassung annehmbar oder wohl gar erfreulich erscheinen“. Er habe dieses niedergeschrieben, als in Preußen noch gar nicht festgestanden habe was auch jetzt noch nicht feststehe wie es dort kommen werde und habe er demnach damit gesagt, daß, falls es in Preußen mal so kommen werde, dann dieser Zustand nur bei engherziger u. Auffassung annehmbar oder wohl gar erfreulich erscheinen werde. Das sei lediglich eine Warnung gewesen.

Wenn sodann der Herr Finanzminister gesagt habe, eine Instruktion genüge, um eine Herabminderung des

Steuerfuges für die unteren Stufen herbeizuführen, so sei ja richtig, daß durch eine solche vielleicht schon viel geschehen könne; allein durch eine gesetzliche Festlegung werde mehr bewirkt und könnten wir daher gerade so gut wie Preußen in unser Gesetz ebenfalls aufnehmen, daß für eine mildere Behandlung diese oder jene Umstände, wie z. B. große Kinderzahl, maßgebend sein sollten.

Wenn er von Bremischen Steuerverhältnissen gesprochen habe, so wolle er seine Mittheilungen dahin ergänzen, daß dort an Einkommensteuer 4%, an Armensteuer $\frac{1}{10}$ %, und an Grund- und Gebäudesteuer $3\frac{1}{2}$ pro Mille bezahlt würden; dazu komme noch ein Octroi auf gewisse Lebensmittel, wie Käse u. s. w. Wenn man aber daneben unsere Steuerlast ansehe, so sei dieselbe doch enorm viel höher.

Der Abg. Schröder habe von „Mitteln zur Berdeckung des Rückzuges“ gesprochen; dieser Ausdruck werde wohl zum ersten Mal in diesem Hause gebraucht sein; auf die anderen Vorwürfe dieses Abgeordneten wolle er nicht eingehen, nur soviel bemerken, daß man, wie der Abg. Ahlhorn es thue, eher den Spieß umkehren könne und sagen: die Majorität trete den Rückzug an.

Wenn der Abg. Schröder aber an der Hand der Worte des mehrerwähnten Beschlusses des vorigen Landtags nachzuweisen suche, daß die Vorlage demselben entspreche, so könne ihm dieses nur gelingen, nachdem er vorher eine Korrektur vorgenommen habe. Wenn derselbe aber ferner behauptete, daß es der Minorität an einem ernstlichen Willen fehle, weil sie keinen besonderen Tarif ausgearbeitet habe, so sei dieses allerdings wohl versucht worden; die Arbeit sei aber so schwierig gewesen, daß sie wieder habe aufgegeben werden müssen, zumal die Zeit bei den vielen anderen Arbeiten des Finanzausschusses eine sehr beschränkte gewesen sei. Dabei sei u. a. auch die für die Kommunal- und Schullasten eintretende Wirkung zu berücksichtigen, man müsse, kurz gesagt, ein großes Material zur Hand haben und dieses hätte der Minderheit nicht zu Gebote gestanden.

Der Abg. Schröder habe ferner von einem Ueberflusse der Aktiengesellschaften gesprochen; er vergeße dabei, daß die Aktiengesellschaften jeden Pfennig an die Aktionäre herauszahlen müßten; unter diesen aber befänden sich wiederum gerade sehr viel nur gering begüterte. Die Gesellschaft aber als solche habe nichts zu versteuern.

Dem Abg. Meyer gegenüber bemerkte er, daß, wenn er, Redner, von einem „Flüchten“ des mobilen Kapitals gesprochen habe, damit natürlich nicht gemeint sei, daß von demselben, sobald die Besteuerung eintrete, alle Eisenbahnen würden besetzt sein. Er habe im Besonderen auch nur gesagt, daß das mobile Kapital sehr empfindlich sei, wobei er in erster Linie an die Rhedereien und Versicherungsgesellschaften, welche ja alle an eine bestimmte Gegend nicht gebunden seien, gedacht habe. Jedenfalls drohe doch die Gefahr, daß an Stellen, an denen wir im Begriff seien, große Ausgaben zu machen, wie z. B. an der Unterweser, das Kapital wegbleiben werde. Warum sollten die Rhedereien sich auch nicht nach Bremen verziehen? und könnte doch auch eine Versicherungsgesellschaft, die nicht wie eine Bank an ihre lokale Kundschaft gebunden sei, ebenso gut von Bremen aus geleitet werden als wie von hier.

Wenn man endlich, wie z. B. der Abg. Fken, die Preussische Gewerbesteuer zum Vergleich heranziehe und betone, daß man bei uns eine solche nicht habe, so müsse man dabei doch auch bedenken, daß in Preußen nicht nur die Aktiengesellschaften, sondern jeder Gewerbetreibende diese Gewerbesteuer zahle.

Er bleibe dabei, daß kein gegen die Ansicht der Minderheit erhobener Vorwurf richtig begründet sei.

Abg. **Soher**: Er wolle hier nur kurz bemerken, daß man die Bremischen Steuern nicht zum Vergleich heranziehen dürfe; zwar sei nicht zu verkennen, daß man an direkten Steuern dort nur pl. m. 5% bezahle, indessen seien die Abgaben auf Lebensmittel, welche bei uns fehlten, dort sehr bedeutend.

Wenn der Abg. Zaspers sage, daß ein großer Theil der Aktien von Aktiengesellschaften in den Händen von sog. kleinen Leuten sei, so bezweifle er das.

Das vom Abg. Schulze gebrauchte Beispiel eines Fabrikarbeiters anlangend, so nehme er an, daß dieser Arbeiter seinen Wohnsitz in Osternburg oder Augustfehn habe. Die beklagten Zustände kämen von den dort herrschenden außerordentlich hohen Kommunallasten, deren Ursache die industriellen Etablissements wären und zu deren Bestreitung diese letzteren bisher nicht beigetragen hätten. Würden die Aktiengesellschaften erst voll und ganz zu den Kommunallasten herangezogen, wie das auch in Preußen geschähe, so würden die Kommunalsteuern der Arbeiter bedeutend niedriger sein.

Nach Schluß der Debatte erhält das Schlusswort:

Berichterstatter der Ausschlußmehrheit, Abg. **Jürgens**: Er wolle in wenigen Worten das Ergebnis der heutigen Debatten resumieren. Der Landtag stimme darin überein, daß eine höhere Belastung der größeren Einkommen notwendig sei; die Differenz aber liege darin, daß die Ausschlußminderheit genau entsprechend dieser weiteren Belastung für die unteren Stufen eine Entlastung bzw. gänzliche Befreiung von Einkommensteuer vorgenommen wissen wolle, während die Ausschlußmehrheit sage, daß in Anbetracht der für die geringeren Einkommen schon bestehenden niederen Steuerfuge und mit Rücksicht auf die Finanzlage des Staates eine weitere Entlastung, als wie sie thatsächlich durch die Aufhebung des Schulgeldes und die hinsichtlich der Kommunalsteuern fortan eintretende Erleichterung schon erreicht sei bzw. erreicht werde, nicht angängig sei.

Wenn aber der Vorschlag gemacht sei, durch den aus der Höherbelastung der größeren Einkommen erzielten Mehrertrag den Ausfall zu decken, welcher durch eine weitere Entlastung der unteren Stufen entstehen werde, so werde eine solche Ausgleichung doch nur sehr schwer zu machen sein. Dazu komme noch, daß wir durch die großen Mehraufwendungen im wirtschaftlichen Interesse unseres Staates zu Anleihen genöthigt seien, deren Zinslast in den Voranschlag der kommenden Finanzperiode noch garnicht zum Ausdruck komme, für die aber und besonders in Rücksicht auf die Unsicherheit aus den Erträgen des Reiches, für die Folgezeit wohl nach einer Kompensation umgesehen werden müsse.

Wenn sodann ein hauptsächlichlicher Widerspruch dagegen erhoben sei, daß die Regierung nur durch eine Instruktion

eine weitere Schonung der unteren Steuerstufen bei deren Veranlagung bewirken wolle, so könne er aus eigener Erfahrung bestätigen, daß auch bislang schon in der Praxis die Instruktion gute Dienste gethan und daß man in Ansehung der unteren Klassen auch schon bisher äußerst milde verfahren sei. Bekanntlich sei zu Zwecken der Invaliditäts- und Altersversicherung der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst gewöhnlicher landwirthschaftlicher Arbeiter z. B. auf 540 *M.* festgestellt und entspreche dieses auch wohl den tatsächlichen Verhältnissen; hiernach würde ein solcher Arbeiter zur 6. Stufe anzusetzen sein und 6 *M.* Einkommensteuer bezahlen müssen. Allein niemals habe derselbe bisher eine so hohe Steuer zu entrichten brauchen, wenigstens seien in seiner Heimathsgemeinde sämtliche Arbeiter höchstens zur 3. Stufe eingeschätzt und nur diejenigen, welche einige Stücke Vieh besäßen, habe man zur 4. veranlagt. Das sei also doch eine möglichst milde Handhabung des Gesetzes und der bisherigen Instruktion.

Er schließe mit seinen Ausführungen, indem er konstatire, daß die Debatte die Reformbedürftigkeit unseres Einkommensteuergesetzes anerkenne und daß auch das Land und die öffentliche Meinung eine solche dringend wünschten.

Das Wort erhalten noch zu persönlichen Bemerkungen:

Abg. **Plagge**: Er bleibe dabei, daß der Abg. Meyer in seinen Ausführungen inkonsequent gewesen, insofern nämlich, als er gesagt habe: die unteren Klassen würden bedrückt und andererseits: eine Herabsetzung der unteren Steuerstufen halte er für unnöthig.

Abg. **Meyer**: Darin liege keine Inkonsequenz, denn die Steuerbeträge der unteren Stufen seien äußerst gering und würde durch sie die Bedrückung nicht herbeigeführt; diese habe vielmehr ihren Grund in der Höhe der heutigen Kommunalsteuern.

Er beantrage namentliche Abstimmung.

Präsident: Er nehme an, daß eine solche beantragt werde bezüglich beider Anträge. Er werde zunächst über den Mehrheitsantrag *N* 3 abstimmen lassen; werde derselbe angenommen, sei damit gleichzeitig der Antrag der Minderheit sowie diesbezüglich die Regierungsvorlage erledigt.

Der Antrag *N* 3 des Berichts der Ausschlußmehrheit wird in namentlicher Abstimmung mit 20 gegen 10 Stimmen angenommen.

Dafür stimmen die Abgeordneten Dohm, Feldhus, Gruben, Hanken, Hansing, Hoyer, Iken, Jürgens, Kasch, Rückens, Meyer, Quatmann, Roggemann, Schröder, Wallrichs, Wenke, Wilken, Ahlhorn, Alfs, Burlage; dagegen die Abgeordneten Funch, Groß, Jaspers, Pancratz, Plagge, Schulze, Wallroth, Weis, Zerhusen, Zöhler. Es fehlen die Abgeordneten Klein, Ritter und Tanzen.

Das Wort erhält zur Geschäftsordnung:

Abg. **Groß**: Er stelle den Antrag, die heutige Sitzung bis morgen früh 10 Uhr zu vertagen. Er glaube nämlich, daß die weitere Berathung des Entwurfes noch sehr lange dauern werde, zumal er zu Art. 3 desselben, welcher eine die Rhedereien betreffende Bestimmung enthalte, einen An-

Berichte. XXIV. Landtag.

trag einzubringen gedenke, den er des längeren begründen müsse.

Der Antrag Groß wird abgelehnt.

Präsident: Es sei jetzt bereits $\frac{3}{4}$ 2 Uhr; er lasse deswegen hiermit eine ca. einstündige Pause eintreten.

Nach Beendigung derselben werden zur Berathung verstellt Artikel 3 der Regierungsvorlage sowie die Anträge *N* 4 der Ausschlußmehrheit und *N* 2 und 3 der Ausschlußminderheit.

Das Wort erhalten zur Geschäftsordnung:

Abg. **Groß**: Es sei seine Absicht, die Ziffer 8 des Artikels 3 der Vorlage zur Streichung zu empfehlen; er werde einen schriftlichen Antrag einreichen.

Abg. **Jaspers**: Er habe zu derselben Ziffer gleichfalls einen Antrag eingereicht. Derselbe laute:

Der Landtag wolle zu Art. 3 Ziff. 8 beschließen: die Worte „des steuerbaren Jahreseinkommens“ zu streichen und zu ersetzen durch die Worte: „sowohl der dem sonstigen Einkommen hinzutretende Gewinn als auch der von diesem Einkommen abzusetzende Verlust (Zuschuß)“.

Die auf Anfrage des Präsidenten genügend unterstützten Anträge der Abg. Groß und Jaspers werden auf Vorschlag des Präsidenten zunächst allein zur Debatte verstellt.

Abg. **Groß**: Im Allgemeinen sei er zwar mit dem Artikel 3 der Regierungsvorlage einverstanden, nur gefalle ihm die unter Ziffer 8 aufgeführte neue Art der Besteuerung der Rhedereien nicht. Nach derselben könne bei der Einschätzung des Rhedereierwerbes das steuerbare Jahreseinkommen der Mitglieder wie auch der Einzelrheder ebenso wie bei den Gesellschaften und Genossenschaften fortan nach Maßgabe des vorjährigen Ertrages der einzelnen Schiffe ermittelt und festgestellt werden. Es bedeute dieses einen schweren, verhängnißvollen Eingriff in bestehende Zustände.

Um die Ungleichheiten des Einkommens aus dem Rhedereigewerbe bei der Steuerveranlagung auszugleichen, habe man bisher einen Mittelweg beschritten; dies sei in der Weise gehandhabt, daß ein Vertreter des Finanzministers und die Amtshauptleute von Brake und Emsfleth mit den von ihnen bestimmten Delegirten der Rheder zusammengetreten seien und die Verhältnisse beordnet hätten; dabei habe man unter Berücksichtigung aller etwa in Betracht kommenden Umstände die durchschnittliche Höhe des Einkommens aus der Rhederei festgesetzt, bei eisernen Schiffen z. B. meist auf 7 bis 8% des Kapitals. Seien die Zeiten schlechter geworden, hätten die Rheder sich an die Regierung gewandt, seien sie wieder besser geworden, hätte der Finanzminister seinerseits die Kommission wieder zusammenberufen, um zeitgemäße Aenderungen vorzunehmen.

Diese Einrichtung habe zur allgemeinen Zufriedenheit fungirt und sei es ihm und den beteiligten Kreisen unbegreiflich, wie der Herr Finanzminister in diesen glücklichen patriarchalischen Zustand mit rauher Hand habe hineingreifen und eine Aenderung beantragen können, die nicht glücklich zu nennen sei. Letzteres glaube er in Folgendem nachweisen zu können.

Bis jetzt seien den Schätzungsausschüssen von dem betreffenden Hülfсарbeiter des Amtshauptmanns die nach der

Registrierung der Schiffe ausgearbeiteten Rhederlisten eingehändig worden; wenn dann über einen auch Rhederei betreibenden Pflichtigen verhandelt worden sei, habe man einfach hinzuzusetzen gehabt: aus Rhederei-Anteilen so und so viel. Nach Ziffer 8 der Vorlage dagegen werde erforderlich sein, jedes Rhederei-Part einzeln abzuschätzen, wobei nicht allein die Ungewißheit einzelner Dividenden in Frage komme, sondern als Hauptschwierigkeit sich die Ermittlung der Höhe des abzuschreibenden Werthverlustes geltend mache. Diese Frage sei regulativmäßig bislang zur allgemeinen Zufriedenheit geregelt gewesen, weil man die Zinsfüße mäßig gegriffen habe. Nachdem aber jetzt die volle Dividende herangezogen werden solle, würden sich bei den einzelnen Pflichtigen starke, kaum auszugleichende Meinungsverschiedenheiten geltend machen. Er besitze selber Schiffsanteile, bei denen er 4—5000 *M.* in einzelnen Jahren habe abschreiben müssen, wenn er eine einigermaßen sichere Bilanz habe ziehen wollen; der Schätzungsausschuß dagegen werde eine solche Abschreibung nie anerkennen. Schon dieser Schätzungsschwierigkeit wegen hätte man es beim alten Zustand bleiben lassen sollen. Aber auch angenommen, jene erwähnten Schwierigkeiten würden sich überwinden lassen, so sei doch noch schwerwiegenderer Natur der Umstand, daß bei der Einschätzung, wie vorgeschlagen, die Kommunal-Budgets der Rhedereiplätze Elsfleth und Brate höchst unerfreulichen Schwankungen unterworfen würden. Dies beweise ein Blick auf die Rhedereierträge der letzten Jahre: während Elsfleth z. B., wo noch mehr als in Brate das Hauptgewerbe die Rhederei bilde und wo das Budget zum größten Theil aus Rhedereibeiträgen aufgebaut werde, im vorigen Jahre auf diese Weise ganz kolossale Summen zur Verfügung bekommen hätte, würde solches in diesem Jahre schon viel weniger der Fall sein und im nächsten Jahre würde diese Stadt vielleicht garnichts erhalten. Man bringe also auf diese Weise das Budget jener Stadt vollkommen in Verwirrung, da es vorkommen könne, daß selbst reiche Leute keine oder nur eine geringe Einkommensteuer zu bezahlen brauchten, indem ihnen, wie nach der Erklärung des Herrn Finanzministers im Ausschuß jetzt wohl feststehe, die etwa geleisteten Zuschüsse am Einkommen abgerechnet würden.

Auch aus diesem Grunde verstehe er es nicht, wie man eine Aenderung des bestehenden Zustandes habe vorschlagen können und bitte er, da auch die Rheder dem Staate schon bisher gegeben hätten, was ihm zugekommen sei, es beim Alten zu lassen.

Berichterstatter der Minderheit, **Abg. Jaspers:** Er sei nicht gegen den Antrag **Groß**, da die vom Vorredner angeführten Gründe schwerwiegender Natur seien. Er betrachte daher seinen Antrag im Verhältniß zu jenem nur als einen eventuellen; er habe in demselben, was auch der Herr Minister in den Berathungen des Ausschusses als die Ansicht der Regierung bezeichnet habe, nur gesetzlich feststellen wollen, daß neben dem Gewinn auch der Verlust in Rücksicht zu ziehen sei. Der von ihm gestellte Antrag kennzeichne sich daher lediglich als eine Interpretation des betreffenden Passus der Regierungsvorlage.

Reg.-Com. **Buchholz:** Ueber die Rede des **Abg. Groß** sei er einigermaßen verwundert gewesen, da die Regierungsvorlage gerade den früher aus den Schätzungs-

ausschüssen laut gewordenen Wünschen zu entsprechen beabsichtige. Er sei selber Vertreter des Herrn Finanzministers in der mehrerwähnten Kommission gewesen und fast jedesmal, wenn eine Sitzung stattgefunden hätte, sei ihm der feste Durchschnittssatz als ein, namentlich mit Rücksicht auf die Besitzer schlechterer Schiffe, schwer empfundenen Uebelstand bezeichnet und man habe gesagt, daß am zweckmäßigsten jedes einzelne Schiff nach seinem letzten Jahresgewinn in Ansatz werde gebracht werden. Bei den bisherigen Schwankungen habe es sich um eine Differenz von 6—8% für die höchste Klasse, die eisernen Schiffe, gehandelt, während ihm aber als Erträgniß von Rhedereien Dividenden bis zu 40% vorgerechnet seien. Die Regierung suche nun dem doch augenscheinlich vorhandenen Uebelstand dadurch abzuhelfen, daß sie den Durchschnittssatz für jenes Einkommen beseitige, die Kapitalabschätzung der Schiffe aber ebenso wie die Feststellungen der Abschreibungen beibehalte.

Ein fernerer Grund aber, die Einschätzung nach dem vorgängigen jährlichen Gewinn vorzunehmen, habe darin gelegen, daß man die Rhedereien möglichst ebenso behandeln müsse, als die Aktiengesellschaften, bei welchen ebenfalls die Einschätzung nach Maßgabe des im vorhergehenden Jahre tatsächlich erzielten Gewinn erfolge. Jedenfalls würde eine verschiedene Behandlung beider Gesellschaften mit Recht als inconsequent bezeichnet werden können und sei er daher der Ansicht, daß, um die finanzielle Besteuerung der Aktiengesellschaften wirksam zu machen, man auch die großen Rhedereien in gleicher Weise heranziehen müsse, da sonst noch größere Versuchung für das Rhederkapital vorliegen werde, statt der Form einer Aktiengesellschaft die Form einer Rhederei zu wählen.

Auch daran solle nichts geändert werden, daß die geleisteten Zuschüsse vom Gewinne abgezogen würden; nur sei zu unterscheiden, ob sie erhoben würden, um einen Kapitalverlust oder einen Betriebsverlust zu decken; ersterer könne natürlich nie gegen das Einkommen aufgerechnet werden, während, wenn man einen Betriebsverlust decke, der erforderliche Zuschuß zu den nothwendigen Produktionskosten gehöre, nach deren Abzug sich erst das steuerbare Einkommen ergäbe.

Abg. Groß: Wenn der Herr Regierungs-Commissar mittheile, daß die Anregung zu der vorgeschlagenen Aenderung aus der Schätzungskommission hervorgegangen sei, so setze dieses ihn sehr in Verwunderung, da seines Wissens ein Mitverfasser der von der Concordia und dem Handelsverein gegen das neue Verfahren eingereichten Petition Mitglied der Kommission sei.

Die Gleichstellung der Rhedereien mit den Aktiengesellschaften halte er für unmöglich, denn das erstere Gewerbe sei keiner solchen Kontrolle unterworfen wie das letztere. Auch die Frage, ob im einzelnen Fall wegen Kapital- oder Betriebsverlust Zuschüsse geleistet seien, werde zu endlosen Streitigkeiten führen, indem die Rhedereien stets den Verlust als Betriebsverlust bezeichnen, während der Schätzungsausschuß ihn dagegen als Kapitalverlust ansehen werde. Dasselbe werde sich bei den Reparaturen der Schiffe wiederholen, da die Rheder solche als Instandhaltung ansähen und die andere Partei leicht Verbesserungen bei jeder Zim-merung anzunehmen geneigt sein würde.

Die Dividenden würden regelmäßig nach Beendigung einer Reise gezahlt und so werde es häufig vorkommen, daß, wenn eine Reise eines Schiffes 17—18 Monate dauere, gar nicht jährlich ein Abschluß gemacht würde, und frage er, wie es unter diesen Umständen möglich sein solle, ein Budget aufzustellen.

Wenn man aber sage, daß die Rhedereien bislang durchschnittlich nicht genügend Steuern bezahlt hätten, so gebe er zu, daß einzelne Schiffe höhere Dividenden gezahlt hätten, wie der Steuerfuß annehme; derselbe werde aber von allen Schiffen gleichmäßig erhoben, also auch von solchen, welche gar keine Dividenden gegeben oder gar Zuschüsse erfordert hätten, und dieser seien leider nicht wenige.

Die Petition der beiden Rhedereivereine, welche fast die ganze oldenburgische Küste verträten, spreche sich entschieden für Aufrechterhaltung des bisherigen Zustandes aus und bitte er, es beim Alten bewenden zu lassen, wobei auch der Staat nicht zu kurz komme. Die Schätzungskommission würde von ihm selber ernannt und darin liege doch ein genügender Schutz für den Staat.

Abg. Ahlhorn: Er halte den Antrag Groß nicht für annehmbar, weil man sich damit in Widerspruch mit dem Prinzip des Gesetzes setzen werde. Er werde vielmehr für den Antrag Taspers stimmen, welcher die Bestimmungen des Gesetzes klarer mache.

Reg.-Com. Buchholz: Allerdings lasse es sich nicht bestreiten, daß für Städte wie Elsfleth ein Schwanken des städtischen Budgets in Zukunft eintreten werde; allein das sei nicht zu vermeiden und sei dieses auch da der Fall, wo Aktiengesellschaften in Rechnung zu ziehen seien, so z. B. in Delmenhorst; in schlechteren Jahren würde auch das Budget dieser Stadt Schwankungen unterworfen sein. Durchschnittlich aber könne man wohl annehmen, daß ein Ausgleich stattfinden werde: die einen Schiffe führen eben schlechter, die anderen dagegen auch desto besser, wie ihm bei den Kommissionsverhandlungen u. a. Schiffe genannt seien, welche selbst in schlechteren Jahren 30% Dividenden abgeworfen hätten.

Minister Heumann: Den Worten seines Herrn Voredners wolle er noch hinzuweisen, daß man diesen hier in Frage stehenden Passus in das Gesetz hineingebracht habe, um alles dasjenige zu besteuern, was auch wirklich besteuert werden könne. Schon lange sei darüber geklagt worden, daß die bisherige Schätzung des Einkommens aus dem Rhedereigewerbe nach unzutreffenden Durchschnittssätzen geschehe. Er lasse es dahingestellt, ob der Staat seit dem Jahre 1864 hier wirklich zu wenig an Steuern erhalten habe; jedenfalls aber habe man geglaubt, die Gerechtigkeit in der Steuervertheilung nur aufrecht erhalten zu können, wenn man bei der Veranlagung dasjenige zu Grunde lege, was in dem letzten Jahre wirklich verdient sei. Auch glaube er, daß doch auch die Kommunalverbände würden im Stande sein, das eintretende Schwanken ihrer Budgets zu ertragen. Auch in anderen Staaten, wie Preußen, berechne man die Steuer nach dem Durchschnittsgewinn der letzten drei Jahre, in Bremen ebenfalls nach dem des letzten Jahres.

Abg. Schulze: Anknüpfend an die letzte Aeußerung des Herrn Ministers richte er an die Staatsregierung die

Anfrage, ob es nicht auch, wie nach dem Vorgange des preussischen Entwurfs, bei uns zweckmäßig sein werde, die Veranlagung der Rhedereien und der Aktiengesellschaften jedesmal nach dem Durchschnittsgewinn der letzten drei Jahre vorzunehmen. Thue man solches nur für ein Jahr, würden manche Unzuträglichkeiten und Schwankungen in den Erträgen entstehen, da man bald ein Gewinn- und bald wiederum ein Verlustjahr habe.

Zu Zukunft solle sodann auch ja der Reservefonds der Aktiengesellschaften zur Besteuerung herangezogen werden; dieser werde nun in dem einen Jahre möglicherweise in Anspruch genommen, in dem anderen Jahre aber dann wieder aufgefüllt; auch eine solche Ergänzung eines früheren Verlustes sei nach dem vorliegenden Entwurf steuerpflichtig.

Minister Heumann: Er könne erwidern, daß auch bei Anfertigung der Gesetzesentwürfe die angeregte Frage in Betracht gezogen sei; allein bisher habe man keine Veranlassung gefunden, von dem bisherigen Prinzip abzuweichen, welches möglichst das mutmaßliche Durchschnittseinkommen des nächsten Jahres der Besteuerung zu Grunde legen wolle, bei seinem Wesen nach schwankenden Einkommen aber auf das letztvorhergehene Jahr zurückgreife. Indessen könne die Frage bei einer etwaigen weiteren demnächstigen Revision wiederum ins Auge gefaßt werden.

Abg. Jen: Als Bewohner eines kleineren Hafenortes sei er zwar nicht im Stande, das Einkommen der großen Rhedereien zu beurtheilen; jedoch wisse er als älteres Mitglied des Schätzungsausschusses sehr wohl, daß die Erträge in den einzelnen Jahren erheblich von einander abweichen. Seiner Ansicht nach sei aber der von der Regierung in ihrem Entwurf gemachte Vorschlag, bei der Veranlagung jedesmal auf das Resultat des letzten Jahres zurückzugreifen, durchaus empfehlenswerth. Wenn auch, wie gesagt, die Erträge sehr schwankend seien, so habe ihm doch auch andererseits ein alter zuverlässiger und erfahrener Seefapitain gesagt: ein Jahr sei nie so schlecht, daß nicht auch einige Schiffe verdienten, und seien die Verhältnisse auch noch so günstig, es würden doch immer einige Schiffe schlechte Resultate liefern. Es sei dies ebenso wie bei der Landwirthschaft, die auch nicht fortwährend goldene Tage habe.

Er empfehle die Regierungsanträge zur Annahme.

Abg. Groß: An die letzte Bemerkung seines Voredners anknüpfend erwidere er, daß gerade die Grundsätze, nach welchen die Landwirthschaft besteuert würde, auch auf das Rhedereigewerbe angewandt werden müßten; dort habe man einen festen Steuerfuß: den wolle man hier aber auch haben.

Was sodann die über Delmenhorst gemachte Bemerkung anlange, so sei es doch kein Grund, wenn dieses möglicherweise in eine schlechte Lage hineinkäme, darum auch die Weserstädte, welche ihren guten geregelten Zustand hätten, in einen solch' schwankenden Zustand hineinzustoßen.

Wie die Veranlagung des Rhedereigewerbes fortan geschehen solle, werde es eine ungeheure Arbeit geben: der Aktuar könne ja nur die Anteile der Gesjiten angeben, den Gewinn dürfe nur der Ausschuß berechnen.

Er sei wirklich sehr erstaunt darüber, daß von Seiten der Delegirten der Rhederei der Wunsch nach einer Uende-

zung des bisherigen Zustandes laut geworden, denn wie von ihm bereits erwähnt, sei ein Mitverfasser der Petition Mitglied des Ausschusses.

Er bitte noch einmal dringend um Erhaltung des alten Zustandes; wie gesagt, es komme die Regierung dabei sicher nicht zu kurz, da die Kommission, welche die Grundsätze feststelle, allein von ihr ernannt werde.

Reg.-Com. **Buchholz:** Er wolle berichtend bemerken, daß der Amtshauptmann die Kommissare der Rhederei nicht eigentlich ernenne, sondern daß derselbe nur die Mitglieder aus dem vom Gemeinderath gewählten Schätzungsausschuß bezeichne.

Minister **Heumann:** Er halte den vom Herrn Abg. Jaspers gestellten Antrag für überflüssig, da inhaltlich dasselbe auch schon in der Instruktion enthalten sei; es sei daher nicht wohl am Platze, noch einen überflüssigen Zusatz, der in der Sache nichts ändere, dem Gesetz hinzuzufügen.

Was das Verfahren der Einschätzung nach dem Gewinn des letzten Jahres anlange, so sage der Gesetzentwurf, es könne bei der Einschätzung des Rhedereierwerbes das steuerbare Jahreseinkommen wie bei den Aktiengesellschaften zc. festgestellt werden. Danach werde es noch einer desfallsigen Ausführungsvorschrift des Staatsministeriums bedürfen, und bemerke er, daß es sich diesbetreffend im Ganzen nur um 282 Schiffe handle; darunter befänden sich aber noch viele kleine, welche vom Eigenthümer selber gefahren würden und bezüglich deren der gewöhnliche Schätzungsmodus, d. h. insbesondere oft eine Schätzung nach den gesammten Verhältnissen werde in Anwendung kommen müssen.

Abg. **Jaspers:** Er habe den von ihm gestellten Antrag eingebracht, weil die Petition des Rhederei-Vereins „Concordia“ in Elsfleth besonderen Werth auf eine derartige Zusatzbestimmung läge; sachlich stände einer solchen ja auch nichts entgegen, wie der Herr Minister selber sage.

Abg. **Groß:** Falls der von ihm gestellte Antrag abgelehnt werden solle, bitte er, den Antrag Jaspers anzunehmen.

Die Debatte wird geschlossen.

Der Antrag Groß wird abgelehnt, der Antrag Jaspers dagegen angenommen.

Sodann wird die Beratung über die Anträge *N^o 4* der Ausschlußmehrheit und *N^o 2* und *3* der Ausschlußminderheit eröffnet.

Dazu erhält zunächst das Wort der Berichterstatter der Minderheit:

Abg. **Jaspers:** Der gesammte Finanzausschuß sei bis zu einem bestimmten Grade darüber einverstanden, daß durch die Besteuerung der Aktiengesellschaften eine Doppelbesteuerung ins Leben gerufen werde; nur die Schwere derselben werde verschiedenartig beurtheilt. Auch er scheue sich nicht zu sagen, es liege hier eine Doppelbesteuerung vor. Mache man sich nämlich klar, was man denn unter dem Begriff „Einkommen“ zu verstehen habe, so müsse derselbe im Sinne des Steuerwesens doch entschieden dahin definitirt werden, daß es ein Kapital sei, welches zur beliebigen Verfügung der Steuerpflichtigen stehe und auf welchem keine Lasten ruhten. Betrachte er an der Hand dieser Definition

den Gewinn der Aktiengesellschaften, so finde er, daß auf diesen diese Definition nicht passe. Denn auf diesem Gewinn ruhe die Last der Verpflichtung, denselben an die Aktionaire zu vertheilen. Es sei deswegen an sich schon ein merkwürdig Ding, die Aktiengesellschaften zu besteuern, die doch überhaupt nur inhaltlose juristische Gebilde seien und deren Besteuerung sich darstelle als eine bequeme und ertragreiche Form der Besteuerung der einzelnen Aktionaire; es seien vielmehr die einzelnen Aktionaire richtiger der Besteuerung zu unterwerfen, wie denn auch in Bremen z. B. jene Gesellschaften frei seien. Das theoretisch richtigste würde daher, wie gesagt, es sein, wenn man die Theilhaber persönlich besteuern würde und zwar von den Dividenden — allein es liege nun ja einmal im Zuge der Zeit, auch die Aktiengesellschaften als solche der Steuer zu unterwerfen; wolle man dann aber konsequent sein, müsse man die Aktionaire, wie gesagt, frei lassen. Aus praktischen Gründen aber sei vielleicht auch die Besteuerung der Erwerbsgesellschaften als solche angebracht, insbesondere, weil sonst das Recht der Kommunen würde geschmälert werden; auch er wolle daher die aus der Nichtbesteuerung etwa folgende Konsequenz nicht übernehmen. Wenn man also nunmehr auf ein anderes Mittel sinnen müsse, um die darin liegende Ungerechtigkeit wieder wett zu machen, so habe es nahe gelegen, nach dem Vorgange Preußens bei der Gesellschaft einen gewissen Procentsatz frei zu lassen, womit ja zugleich auch den Aktionairen eine gewisse Befreiung zu Gute komme. Auch der Preussische Finanzminister habe diesen Vorschlag eingehend befürwortet, indem derselbe in seiner Eröffnungsrede im Preussischen Abgeordnetenhause gesagt habe:

„Wir haben in dieser Frage einen praktischen Ausgleich gesucht, ohne die theoretische Frage auf die Spitze zu treiben und sind hier einem Vorgange Badens gefolgt. Wir haben gesagt, der Aktionair wird allerdings manchmal in die Lage kommen, daß sein schon besteuertes Einkommen noch einmal zur Steuer herangezogen wird. Es empfiehlt sich also, ihm einen Betrag zugute zu rechnen. Da die direkte Anrechnung seitens des Aktionairs unausführbar ist, so ist es angemessen, den Aktionair in die Lage zu bringen, daß er nahezu denselben Vortheil hat, als wenn er seine Anrechnung eintreten ließe. Da haben wir vorgeschlagen, 3% des Anlagekapitals der Aktiengesellschaften soll von der Einkommensteuer frei sein. Und erwägen Sie wohl, meine Herren, daß heute die Form der Aktiengesellschaften für das kleine Kapital und dessen Association nicht minder notwendig ist, wie für das große. Die Art von Freilassung wird also den kleinen Kapitalassociationen zu Gute kommen. Wir erreichen auf der anderen Seite aber, daß wir wenigstens bis zu dieser Grenze und darüber hinaus auch den auswärtigen Aktionair treffen, den wir in der Einkommensteuer sonst gar nicht treffen. Und es sind doch eine große Anzahl von Aktionairen auswärts vorhanden, welche frei zu lassen wir nicht die geringste Veranlassung haben.“

Soweit der Preussische Finanzminister, auf dessen Autorität er sich berufe. Bei den Verhandlungen der Preussischen Kommission sei denn auch die Frage aufgeworfen, ob es nicht richtiger sei, — dem hiesigen Mehrheitsantrag ent-

sprechend — dem Aktionair 3% von seinem Einkommen frei von Steuern zu belassen, allein ein solcher Antrag sei von Miquel als unausführbar bekämpft; aber auch die Kommission habe denselben abgelehnt und so werde das Preußische Gesetz voraussichtlich dem Minderheitsantrage entsprechen. Auf schon in seiner heutigen und früheren Ausföhrung einmal Gesagtes wolle er, Redner, hier nicht nochmals wieder zurückkommen, allein er könne nicht umhin, auch jetzt wieder auf die großen Härten hinzuweisen, die die Annahme des Mehrheitsantrages im Gefolge haben werde; er könne die letztere nicht als ein genügendes Aequivalent für die Doppelbesteuerung ansehen, zumal es so viele kleine Aktionaire gäbe. Man zwinge dieselben dadurch, abweichend von allen anderen Kapitalisten, zu einer sehr speciellen Deklaration. Die Folge würde daher weiter die sein, daß viele derselben sich würden abhalten lassen, die Befreiung überhaupt in Anspruch zu nehmen.

Persönlich bemerke er hier noch, daß er in dem von ihm verfaßten Bericht der Minderheit einen etwas scharfen Ausdruck gebraucht habe, welcher heute vom Abg. Ahlhorn gerügt sei. Vielleicht würde er denselben nicht angewandt haben, wenn er zur Abfassung jenes Berichtes nicht so überaus wenig Zeit zur Verfügung gehabt hätte. Er würde also vom Abg. Ahlhorn, der gerade auf die schleunigste Abfassung des Berichtes hingedrängt habe, am wenigsten jenen Vorwurf erwartet haben.

Berichterstatter der Ausschufsmehrheit Abg. **Jürgens:** Ueber die Frage der Doppelbesteuerung der Aktiengesellschaften wolle er sich hier nicht weiter verbreiten, da dieselben in den beiden Ausschufberichten ja schon zur Genüge behandelt sei.

Die verstärkte Besteuerung gebe eine Veranlassung, nach Mitteln zu sehen, um die entstehenden Härten abzumildern. Nach der Ansicht der Mehrheit aber müsse die theilweise Freilassung bei den Aktionairen und nicht bei den Gesellschaften eintreten, weil sonst in vielen Fällen ein steuerbares Einkommen gar nicht mehr vorhanden sein werde.

Der Einwand der Minderheit, daß auf diese Weise aber große wirthschaftliche Nachtheile entstehen würden, sei eingehend geprüft worden und er müsse sagen, in dieser Hinsicht sei er dankbar dafür, daß er in Folge der Verschiebung der Berathung dieses Gesetzentwurfs noch Zeit gehabt habe, diese Frage wirklich eingehend prüfen zu können. Er habe verschiedene Berechnungen aufgestellt, wie nach den Verhältnissen Preußens und Oldenburgs die Lage der Aktiengesellschaften sich stelle; dabei habe er natürlich selbstredend für Preußen auch die dort geltende Gewerbesteuer mit in Anrechnung bringen müssen.

Seine Ermittlungen hätten nun, um die bedeutendsten inländischen Aktiengesellschaften dem Vergleiche zu Grunde zu legen, Folgendes ergeben:

1. Oldenburgische Spar- und Leihbank.

Steuerbares Einkommen nach dem Jahres-	
abschluß von 1889	462 764 M.
Steuerfreier Abzug in Preußen	90 000 "
Bleibt steuerbar	372 764 M.

	4% Steuer	14 910 M.
Dazu Preußische Gewerbesteuer		4 943 "
	Preußische Steuer	19 854 M.
In Oldenburg dagegen 4% Steuer von		
462 764 M. =		18 510 "
Mithin in Preußen mehr		1 344 M.

2. Oldenburger Landesbank.

Steuerbarer Reingewinn		302 660 M.
Davon in Preußen steuerfreier Abzug vom		
eingezahlten Aktien-Kapital ad		
1 200 000 M. — 3% =		36 000 "
Bleibt steuerbar		266 660 M.
	4% Steuer	10 666 "
Preußische Gewerbesteuer		3 002 "
	Preußische Steuer	13 668 M.
In Oldenburg dagegen 4% Steuer vom		
Reingewinn zu 302 660 M. =		12 106 "
Mithin in Preußen mehr		1 562 M.

3. Oldenburg-Portugiesische Dampfschiffs- Rhederei.

Steuerbarer Reingewinn		105 000 M.
Davon in Preußen steuerfreier Abzug 3% von		
600 000 M. eingezahltem Aktien-		
Kapital		18 000 "
Bleibt steuerbar		87 000 M.
	4% Steuer	3 200 "
Preußische Gewerbesteuer		1 025 "
	Preußische Steuer	4 225 M.
In Oldenburg 4% Steuer vom Reingewinn		
zu 105 000 M. =		4 200 "
Mithin in Preußen mehr		25 M.

Sodann wolle er ein Beispiel davon anführen, wohin man kommen könne, wenn bei den Aktiengesellschaften selber die Kürzung von 3% vorgenommen würde:

Oldenburgische Warps-Spinnerei.

Steuerbarer Reingewinn		22 000 M.
In Preußen steuerfreier Abzug von 3% des		
eingezahlten Aktien-Kapitals ad		
1 000 000 M. =		30 000 "
Mithin bleibt ein steuerbarer Reingewinn nicht übrig.		
Die Preußische Gewerbesteuer betrage		444 M.
Dagegen die Oldenburgische Einkommen-		
steuer		609 "
Mithin in Oldenburg mehr		165 M.

Dabei bemerke er, daß es zweifelhaft erscheine, ob der zum Erneuerungs-Konto abgeführte Betrag von 76 380 M. zum vollen Betrage als steuerfrei anzusehen sei, da dieser schwerlich im vollen Umfange als Abschreibung sich darstelle.

Jedenfalls zeige sich an diesem Beispiel in prägnanter Weise die Wirkung der Berechnungsweise der Minorität. Das Resultat sei nicht allein für den Staat, sondern in recht erschwerender Weise auch für die Belegenheits-Gemeinde ein negatives.

Abg. **Soyer:** Auch er vermöge nicht die Ansichten der Minorität zu theilen.

Wenn der Abg. Jaspers die Verpflichtung zur Aufgabe der Erträge aus Aktien behufs Erlangung der 3^o/_o-tigen Befreiung als ein Discreditiren des Aktienbesitzes und als ein unberechtigtes Eindringen in private Verhältnisse ansehe, so verstehe er das nicht und müßte dann der Abgeordnete doch consequenterweise auch Gegner der Declarationspflicht sein. Wenn man eine Reform des bisherigen Gesetzes vornehmen wolle, so müsse sich dieselbe doch auch als eine Verbesserung darstellen: er bestreite aber, daß mit dem Minoritätsvorschlage eine solche erreicht werde.

Seiner Schätzung nach seien in Oldenburg pl. m. 16 Millionen Mark in Aktien angelegt, davon in Delmenhorst ca. 7¹/₄ Millionen, mithin ungefähr die Hälfte; er sei daher wohl berechtigt, das Gesetz in seinen Konsequenzen auf Delmenhorst zu untersuchen.

Unter der Voraussetzung einer Dividende von 5^o/_o seien zu versteuern 350 000 *M.* Einkommen; das ergäbe nach dem bisherigen Tarif mit 2^o/_o eine Einkommensteuer von 7000 *M.* Nach dem Vorschlag der Minorität nun würden nur zu versteuern sein

	<i>M.</i> 350 000
abzüglich 3 ^o / _o von	
7 000 000 <i>M.</i>	<i>M.</i> 210 000
	<hr style="width: 50%; margin-left: auto; margin-right: 0;"/>
	<i>M.</i> 140 000

davon 4^o/_o Steuer = *M.* 5 600

Mithin ergäbe sich nach dem Antrage der Minorität hier ein Steuerausfall von 1400 *M.*

Die Folgerung sei, daß die Aktiengesellschaften sich bei einer Dividende unter 6^o/_o nach dem Entwurf der Ausschlußminorität besser ständen als nach dem bisher bestehenden Gesetz hinsichtlich ihrer Steuerveranlagung; bei einer Dividende von 6^o/_o werde zwischen dem Ergebnis des alten und neuen Tarifs ein Unterschied nicht sein. Im Durchschnitt aber könne man nicht darauf rechnen, daß industrielle Unternehmungen mehr als 6^o/_o Dividende gäben und in derartigen Etablissements seien über 10 000 000 *M.* angelegt. Er könne Beispiele anführen aus Delmenhorst und auch aus anderen Gemeinden, daß industrielle Werke während einer Reihe von Jahren nur 2—4^o/_o Dividende gezahlt hätten. Er sehe sodann auch nicht ein, weswegen die Aktiengesellschaften, wenn sie nur 3^o/_o Dividende zahlten, günstiger gestellt werden sollten als die Einzelkaufleute, wenn dieselben ebenfalls nur ein 3^o/_otiges Einkommen von ihrem Betriebskapital erzielten. Auch soweit die Gesetzesvorlage wegen anderweitiger Vertheilung der Schullasten in Betracht komme, würde das Gesetz nach den Vorschlägen der Minorität dann nur wenig Zweck haben.

Wenn man aber sodann die Behauptung aufstelle, daß in Zukunft die Besteuerung die Bildung von Aktiengesellschaften erschweren werde, so glaube er, daß dieses ebensowenig der Fall sein werde, als die frühere Steuerfreiheit dieselbe befördert habe. Ueberhaupt spiele der Steuerfuß gar keine Rolle, wenn lokale oder sonstige Interessen für die Gründung sprächen; das zeige sich auch bei den industriellen Etablissements Delmenhorst's, die sich durch Verlegung ihres Domicils nach Delmenhorst vollständig steuerfrei hätten machen können.

Wenn der Abg. Jaspers davon spreche, daß ein Zehntel des Verdienstes konfiscirt werden solle, so möge das ja zunächst sehr hart erscheinen; dem gegenüber aber müsse er betonen, daß noch eine viel größere Ungerechtigkeit und Härte darin liege, daß solche Gesellschaften bisher gar keine Steuer bezahlten hätten.

Noch ein weiterer Grund für die Richtigkeit der Ansicht der Mehrheit liege in Folgendem: Von den in Oldenburg in Aktien angelegten pl. m. 16 Millionen Mark befänden sich über die Hälfte Aktien in Händen von Ausländern, namentlich Bremern und Engländern, und sehe er nicht ein, weshalb man diese ausländischen Aktionäre, falls die betr. Gesellschaften keine höhere Dividende als 3^o/_o zahlten, vollständig steuerfrei lassen wolle; der Oldenburgische Aktionair einer Bremer Gesellschaft würde hier mit seinem Einkommen aus diesen Aktien zur Steuer herangezogen, während sein Bremer Kollege dort bezüglich dieses Einkommens Steuerfreiheit genieße, da in Bremen die Aktiengesellschaft als solche herangezogen würde. Man habe keine Veranlassung, den ausländischen Aktionair günstiger zu stellen als den inländischen, wie das auch weder in Bremen noch in Preußen geschehe. Der Abg. Sürgens habe schon dargethan, daß bei uns die Aktiengesellschaften mindestens ebenso günstig gestellt seien wie anderswo. Dieselben müßten mit ihrem Einkommen ganz zur Steuer herangezogen werden, sonst werde es mit der Zeit so kommen, daß in Gemeinden mit so zahlreichen Arbeitern wie Delmenhorst ein Nothstand eintrete.

Abg. **Schulze:** Wenn es auch für den Vorstand einer Aktiengesellschaft mißlich sei, in einer solchen Angelegenheit zu sprechen, so wolle er doch seine Ueberzeugung zum Ausdruck bringen. Die Doppelbesteuerung einer bestimmten Einkommenskategorie, hier also des Einkommens aus Aktien, sei immer eine Ungerechtigkeit. Er gebe aber zu, daß die Besteuerung der Aktiengesellschaften im Interesse der Kommunen nothwendig sei; wenn man sodann aber daneben auch den Aktionair besteuern wolle, so sei das zwar nicht zu vermeiden, immerhin aber ungerecht. Dem gegenüber aber wolle er doch darauf aufmerksam machen, daß, wenn man eine Aenderung vornehmen müsse, dann doch unter solchen Umständen jedenfalls die am wenigsten hart und ungerecht erscheinende zu wählen sei; dabei sei ja richtig, daß es vorkommen könne, daß eine Aktiengesellschaft überhaupt keine Steuern zu zahlen brauche: dann gehe es ihr aber auch entsprechend schlecht. Wenn der Abg. Sürgens die Warps-Spinnerei als Beispiel herangezogen habe, so sei doch zu bedenken, daß ein Privatmann in gleicher Lage auch keine Einkommensteuer zu bezahlen haben würde.

Er befürchte sodann sehr, daß die Bildung neuer Aktiengesellschaften durch dieses Gesetz sehr werde beschränkt werden, zumal das Herzogthum Oldenburg auch sonst kein günstiges Gebiet für derartige Erwerbsgesellschaften sei: es liege das zum größten Theil an den noch unvollkommenen Verkehrswegen und an der dünnen Bevölkerung und damit dem Fehlen eines nahen Absatzgebietes.

Bei uns werde in Zukunft die Besteuerung des Erwerbes aus Aktiengesellschaften thatsächlich etwa 18^o/_o des Einkommens betragen. Der größere Theil dieser Abgaben

bestände allerdings in Kommunal-Lasten; er glaube aber nicht, daß sich hieran irgend wie etwas ändern werde, obwohl man ja von einer hierdurch eintretenden anderen Verteilung spreche. In der Gemeindevertretung und hier namentlich auf dem platten Lande seien die Aktiengesellschaften bei unserer demokratischen Gemeindegesetzgebung vollkommen machtlos und hätten in derselben trotz der von ihr zu zahlenden sehr hohen Steuer nichts zu sagen.

Er wiederhole es nochmals, man solle doch in der Ungerechtigkeit nicht zu weit gehen und nicht ein Zehntel des Einkommens tatsächlich konfiscieren: man sei aber ja bei uns nun einmal etwas sehr sozialistisch angefränfelt, sonst würde man nicht solchen Besteuerungsvorschlägen zustimmen. In England besteuere man die Aktiengesellschaften ebenfalls, lasse aber dafür auch den Aktionair ganz frei, ja man rechne ihm die Steuer für die 150 Pfd. Sterling, welche frei von Steuern blieben, wieder zurück, wenn die Aktiengesellschaft davon schon die Steuer bezahlt habe.

Man habe gerade in Oldenburg ein großes Interesse an der Bildung neuer großer Erwerbsgesellschaften, denn man sei im Begriff, dem Eisenbahnetz eine große Ausdehnung zu geben; für die Bahnen aber brauche man doch auch Frachten und sei es doch wohl unbestrittene Thatsache, daß gerade jene Gesellschaften dem Güterverkehr das meiste zuführten. Er bitte deshalb durch Annahme des Minderheitsantrages die große Ungerechtigkeit und Härte der Doppelbesteuerung möglichst zu mildern.

Abg. **Ahlhorn**: Er beantrage über die zu Artikel 3 gestellten Ausschußanträge namentlich abzustimmen.

Im Uebrigen bemerke er, daß auch die Ausführungen des Abg. Jaspers und Schulze ihn nicht von der Richtigkeit der Minoritätsansicht zu überzeugen vermocht hätten. Der von der Mehrheit vorgeschlagene Besteuerungsmodus bedeute eine große Wohlthat für das ganze Land, wie es andererseits ein großer Schaden sein werde, wenn die Forderungen alle fortgehen würden. Man solle doch auch bedenken, was für Ausgaben seitens des Staats und der Kommunen die großen Aktiengesellschaften erforderlich machten, welche Anlagen hergestellt werden müßten, wie viel höher die Schulumlagen würden u. s. w.

Er bitte daher, dem Mehrheitsantrag zuzustimmen.

Abg. **Schröder**: Zur Motivirung seiner Abstimmung bemerkte er Folgendes: Wenn die Abg. Schulze und Jaspers von einer Doppelbesteuerung der Erwerbsgesellschaften gesprochen hätten, so habe ja der Abg. Meyer schon dargethan, daß dieselben im Verhältniß zu dem stark überschuldeten und mit Lasten überbürdeten Grundbesitz sogar noch leicht besteuert werden würden.

In Zweifel hätten ihn nur die Worte des Preussischen Finanzministers Miquel verjagt, welche schwerwiegender Natur seien. Er würde dieselben auch nicht zu ignoriren wagen, wenn nicht der Abg. Jürgens ziffermäßig nachgewiesen hätte, daß unsere Oldenburgischen Aktiengesellschaften nicht allzusehr würden belastet werden, ja nicht einmal so viele Steuern würden zu zahlen brauchen wie in Preußen es der Fall sein werde. Er könne also trotzdem das von der Ausschlußmehrheit gefundene Resultat acceptiren und deren Anträgen zustimmen.

Berichterstatter der Ausschlußminderheit, Abg. **Jaspers**: Dem Herrn Vorredner wolle er zunächst erwidern, daß der Abg. Jürgens nur von Staatssteuern gesprochen und dabei übersehen habe, daß in Preußen die Kommunalbesteuerung ganz anders geregelt sei; außerdem habe derselbe die Verhältnisse in Bremen vollkommen ignoriert. Auch erwähne er, daß die Stammaktionaire der hiesigen Warps-Spinnerei z. B. im vorigen Jahre gar keine Dividende bekommen hätten, während der Staat dagegen seine Steuern trotzdem würde bezogen haben.

Dem Abg. Hoyer erwidere er, daß doch noch ein Unterschied sei zwischen der Angabe der einzelnen Aktien und einer generellen Declarationspflicht; auch wisse man ja noch garnicht, ob die Declarationspflicht nach den drei Gattungen angenommen werde, und wenn auch, so würde dies ein so großer Eingriff in private Verhältnisse noch nicht sein, als das Verlangen nach specificirter Angabe des Aktienbesitzes.

Im übrigen aber bemerke er, daß, wenn auch einmal von einer nur 3 % Dividende zahlenden Gesellschaft als solcher der Staat keine Einkommensteuer empfangen werde, derselbe ja doch noch immer von den einzelnen Theilnehmern die Steuer beziehe. Für ihn sei in erster Linie nicht der Standpunkt der Nützlichkeit, sondern der Gerechtigkeit maßgebend und hätten f. E. die ausländischen Aktionaire doch ebendaselbe Recht wie die inländischen. Was aber die Doppelbesteuerung des Grundbesitzes anbelange, von der auch der Abg. Schröder spreche, so sei dies etwas ganz anderes: die Grundsteuer sei von Alters her hergebracht und für alle Besitzenden schon beim Ankauf oder welcher Erwerbsart auch immer berücksichtigt, sie sei eine auf dem Grund und Boden ruhende Last.

Zum Schluß könne er noch konstatiren, daß gegen seine Definition des steuerbaren Einkommens Niemand etwas eingewandt habe. Man möge doch aber auch die Konsequenzen ziehen, denn die Gerechtigkeit bilde die Grundlage des Staates.

Abg. **Hoyer**: Er habe nicht gesagt, daß die ausländischen Aktionaire schlechter zu behandeln seien, sondern nur, daß sie nicht besser behandelt werden dürften als die Inländer.

Abg. **Meyer**: Dem Abg. Jaspers erwidere er, daß die Grundsteuer in ihrer gegenwärtigen Form erst auf Grund eines Gesetzes von 1855 etwa 1866 eingeführt sei, daher sich eines hohen Alters nicht rühmen könne. Zwar seien vorher analoge Abgaben auch schon dagewesen, jedoch habe man damals, weil es eine Einkommensteuer noch nicht gegeben, nicht über die jetzige Doppelbesteuerung klagen können. Immerhin aber ändere ihr längeres Bestehen nichts an der beim Grundbesitz zur Zeit bestehenden Ungerechtigkeit der Doppelbesteuerung, eine Ungerechtigkeit, die hier in viel höherem Maße vorhanden sei, als bei den Aktiengesellschaften, selbst wenn die Kürzung der 3 % nicht angenommen würde.

Abg. **Quatmann**: Bei ihm liege die Sache bezüglich der Besteuerung von Aktiengesellschaften und Privatpersonen ganz gleich: er sehe die ersteren eben lediglich als Privatpersonen an. Auch müßten dieselben doch in denje-

nigen Gemeinden, in welchen sie ihr Verdienst fänden, zur Kommunalsteuer herangezogen werden. Der Doppelbesteuerung werde dadurch vorgebeugt, daß bei den Aktionären, wenn dasselbe Kapital wieder zur Besteuerung kommen würde, eine mäßige Verzinsung von 3 % freigelassen werde.

Berichterstatter der Ausschusminderheit, Abg. Jaspers: Wenn die juristischen Personen, die Aktiengesellschaften, als Privatpersonen zu behandeln seien, so müßten sie doch auch im Gemeinderath sitzen und sonstige Rechte ausüben; daß sei aber eben nicht möglich, weil sie keine Privatpersonen seien. Im übrigen aber bedauere er sehr, vom Ministerisch noch keine Ausführung des Standpunktes der Regierung gehört zu haben.

Abg. Schulze: Es sei hier in die Debatte auch die Grundsteuer hineingezogen: wenn man aber analog dem Grundbesitz Handel und Gewerbe besteuern wolle, so müsse man eine allgemeine Gewerbesteuer einführen und nicht die Aktiengesellschaften allein herausgreifen.

Minister Heumann: Auf die Anregung des Herrn Abg. Jaspers hin wolle er noch einiges bemerken.

Die Regierung habe ihrerseits einen ganz anderen Vorschlag gemacht als die Ausschusparteien. Sie habe die Aktiengesellschaften zur Besteuerung herangezogen wissen wollen wie alle übrigen Personen und sei bei einer Progression bis zu 3 % bei 30 000 M. Jahreseinkommen stehen geblieben, ohne mit den Erwerbsgesellschaften eine Ausnahme zu machen; sie habe also weder bei der Gesellschaft noch bei dem einzelnen Aktionär einen Abzug beantragt, indem sie davon ausgehe, daß es sich hier um zwei ganz verschiedene Personen handle, wenn auch aus demselben Einkommen die Steuer bezahlt werde. Sie erkenne demnach die darin liegende stärkere Belastung des Aktienbesitzes nicht, halte dieselbe aber für gerechtfertigt mit Rücksicht auf die große Association des Kapitals, d. h. das wirtschaftliche Uebergewicht der Gesellschaften, ferner die Begünstigung derselben durch die Gesetzgebung, die Leichtigkeit des Aktienverkehrs und der Einkassirung der Dividenden zur Zeit der Dividendenrenten, die Lasten, welche manche solche Gesellschaften dem Staat und den Kommunen aufbürdeten, um nur an Schule und größeres Polizeiwesen zu erinnern, so wie mit Rücksicht darauf, daß solche Gesellschaften von den Privatpersonen obliegenden Pflichten, wie der Wehrpflicht z. B., befreit seien.

So erkläre sich also der Standpunkt der Staatsregierung. Dieselbe habe gefunden, daß nur ein deutscher Staat, nämlich Baden, bei den Gesellschaften bisher den Abzug mache, und daß nur vier Staaten (Bremen, Lippe, Weimar und Hessen) den Aktionär freiließen. Auch in Sachsen, wo im Wesentlichen dasselbe Steuersystem herrsche wie bei uns, wo ebenso wie hier nur ein kleiner Rest der Gewerbesteuer geblieben sei, würden Aktionäre und Aktiengesellschaften voll besteuert. Bei Abfassung des vorliegenden Gesetzentwurfs habe man den Preussischen noch nicht gekannt; in Preußen aber, wo man allerdings die 3 % bei den Aktiengesellschaften abziehen wolle, gebe es neben der Einkommensteuer noch eine Gewerbesteuer, zu der jene Gesellschaften ebenfalls beitragen müßten. In anderen Staaten sei sodann auch eine Kapitalrentensteuer eingeführt. Alles dieses fehle bei uns und rechtfertige solches eine volle

Besteuerung der Aktiengesellschaften zur Genüge. Gehe man aber von einer solchen Besteuerung aus, so müsse man auch die Gesellschaften als solche besteuern; auf den Wohnort der Aktionäre komme es dann nicht mehr an; seien diese Ausländer, so reiche die diesseitige Besteuerungsgewalt nicht dorthin und müsse man ihre Besteuerung eben dem Auslande überlassen.

Die Debatte wird geschlossen.

Das Wort erhalten noch der

Berichterstatter der Ausschusminderheit, Abg. Jaspers: Er konstatiere zunächst, daß auch der Herr Finanzminister seine grundlegende Definition des steuerbaren Einkommens nicht widerlegt habe. Wenn sodann auf die Gewerbesteuer hingewiesen sei, so zahle dieselbe hier doch kein Mensch. Man sage: die Aktiengesellschaften vermöchten die Steuer besser zu leisten? Die Aktiengesellschaft als solche könne noch viel mehr leisten, aber es komme darauf an, ob auch die Aktionäre es könnten. Der Herr Minister habe auf die Leichtigkeit des Verkehrs in Aktien, auf die Einkassirung der Dividenden zur Zeit der Dividendenrenten, auf den Gebrauch der Couponscheere u. hingewiesen. Er, Redner, könne nur bedauern, daß von der Stelle eine solche Aeußerung fallen konnte.

Er erwarte eine Aenderung in der jetzigen Behandlung der Aktiengesellschaften erst von der Reichsgesetzgebung, die demnächst auch diese Frage regeln und den kleinen Staaten zeigen werde, wie man der Gerechtigkeit Folge zu leisten habe.

Berichterstatter der Ausschusmehrheit, Abg. Jürgens: Er glaube, überzeugend nachgewiesen zu haben, daß die Aktiengesellschaften in der Besteuerung fortan gerecht würden getroffen werden. Wenn er die Kommunalsteuer bei seiner von ihm angeführten Berechnung nicht mit in Rücksicht gezogen habe, so könne es sich ja in diesem Falle gar nicht darum handeln, weil uns heute doch nur die Berathung eines Gesetzentwurfes über Staatssteuern beschäftige; doch wisse er wohl, daß dieselbe in einigen Gemeinden des benachbarten Ostfrieslands z. B. nach der Gewerbesteuer in Ansatz gebracht werde.

Es sei richtig, daß in unserem Lande bezüglich der Behandlung der Erwerbsgesellschaften ein Umschwung stattfinde, aber nicht allein in der Besteuerung, sondern auch hinsichtlich der Fürsorge für dieselben. Wenn man anführe, der Landtag gäbe viel Geld aus, so geschehe solches doch gerade für diese Gesellschaften; er verlange aber für die Leistung auch Gegenleistung. Schon in seiner ersten Rede habe er gesagt, daß auch ihm Handel und Industrie ebenso sehr am Herzen lägen als wie die Landwirthschaft; für dieselben, so z. B. auch für die Schifffahrt, würden aber, wie gesagt, solche Aufwendungen gemacht, daß sie auch ihrerseits Opfer tragen müßten.

Auf Anfrage des Präsidenten wird der vom Abg. Alhorn gestellte Antrag auf namentliche Abstimmung über die zu Artikel 3 der Vorlage gestellten Ausschusstränge genügend unterstützt.

Präsident: Er lasse zunächst über den Minderheitsantrag *N.* 2 und im Falle der Ablehnung desselben über den Mehrheitsantrag *N.* 4 abstimmen.



Der Antrag *N* 2 des Berichts der Ausschussminder-
heit wird mit 25 gegen 5 Stimmen abgelehnt.

Dafür stimmen die Abgeordneten Groß, Zaspers,
Plagge, Schulze, Weis; dagegen die Abgeordneten Feld-
hus, Funch, Gruben, Hanken, Hansing, Hoyer,
Iken, Jürgens, Kasch, Rückens, Meyer, Pancraz,
Quatmann, Roggemann, Schröder, Wallrichs,
Wallroth, Wenke, Wilken, Zerhusen, Zöhler, Ahl-
horn, Alfs, Burlage, Dohm. Es fehlen die Abgeord-
neten Ritter, Tangen und Klein.

Hierauf wird der Antrag *N* 4 des Berichts der Aus-
schußmehrheit mit allen Stimmen in namentlicher Abstim-
mung angenommen.

Sodann wird der Artikel 3 der Regierungsvorlage
mit den durch Annahme des Antrags *N* 4 des Mehrheits-
berichts soeben beschlossenen Aenderungen angenommen.

Präsident: Er lege den Antrag *N* 5 des Mehr-
heitsberichts bis nach Beschlußfassung über die etwaige Ein-
führung einer Deklarationspflicht aus, wenn kein Wider-
spruch dagegen erhoben werde.

Ein solcher erfolgt nicht.

Sodann wird Artikel 4 der Vorlage zur Berathung
verstellt.

Das Wort erhält

Abg. **Rückens:** Er stelle zum Antrag *N* 6 im Be-
richt der Ausschußmehrheit folgenden Antrag:

Ich beantrage im Antrage *N* 6 zu streichen:

1. in §. 4 Ziffer 1 den letzten Absatz,
2. Ziffer 3 ganz,
3. in Ziffer 4 die Worte „und Steuerpflichtige“
bis „verlieren“ und Ziffer 4 mit Ziffer 3 zu
bezeichnen,
4. Ziffer 5 ganz.

Der auf Befragen des Präsidenten genügend unter-
stützte Antrag wird sofort mit zur Berathung verstellt.

Abg. **Rückens:** Wenn die Steuerrolle ein richtiges
Bild von den Einkommensteuerverhältnissen in einer Ge-
meinde geben solle, so sei in erster Linie eine Bestimmung
erforderlich, welche in Bezug auf die Kapitalien die Dekla-
rationspflicht vorschreibe; gerade die Kapitalien entzögen sich
am allermeisten der Besteuerung. Er möchte jedoch diese
Vorschriften etwas einfacher und weniger complicirt gefaßt
haben als der Artikel 6 es wolle. Die Deklarationspflicht
sei ja etwas ganz Neues und werde es deshalb gerechtfertigt
sein, wenn bei Einführung derselben nicht allzu strenge
vorgegangen werde. Wolle man aber strenge Vorschriften
anwenden, so erscheine es ihm das richtigste, dieselben mög-
lichst generell zu fassen. Seines Erachtens seien die com-
plicirten Bestimmungen des Art. 6 dahin einzuschränken,
daß durch eine allgemeine Bekanntmachung die Steuerpflich-
tigen im zweiten Jahre aufgefordert würden, bis zum
7. Mai ihre Kapitalien anzumelden, widrigenfalls sie ihr
Reklamationsrecht für das betreffende Steuerjahr verlieren
würden. Die Schätzungsausschüsse hätten es dann in der
Hand, durch höhere Einschätzungen dahin zu wirken, daß
der Anmeldepflicht ganz allgemein genügt werde und sei
auch nicht zu bezweifeln, daß dieselben in hinlänglicher
Weise davon Gebrauch machen würden.

Berichte. XXIV. Landtag.

Im Einzelnen bemerke er zu Ziffer 3 und 5, daß die
dort getroffenen Bestimmungen überflüssig und unpraktisch
seien. Wenn es in Ziffer 3 heiße, daß jeder nach Ansicht
des Vorsitzenden Anmeldepflichtige, welcher die Anmeldung
unterlassen habe, binnen bestimmter Frist unter Androhung
einer Geldstrafe von 3 bis 60 *M.* vom Vorsitzenden zur
Anmeldung aufgefordert werden könnte, so werde man da-
mit gerade das Umgekehrte erreichen als was man wolle;
diese Vorschrift werde viele veranlassen, die Anmeldungen
zu unterlassen und damit so lange zu warten, bis sie auf-
gefordert würden. Auch müsse es für den Vorsitzenden
etwas Unangenehmes haben, aus den Steuerpflichtigen ein-
zelne herauszugreifen und denselben eine solche Aufgabe zu-
kommen zu lassen. Wenn der Vorsitzende sodann ferner
auch denjenigen, welche weniger als 1500 *M.* Einkommen
hätten, eine solche Aufgabe zugehen lassen könne, so halte
er das nicht für richtig: die Steuerpflichtigen unter 1500 *M.*
Einkommen solle man lieber nicht belästigen, wie man an-
dererseits doch auch ja nur die Einkommen über 1500 *M.*
aufdecken wolle. Auch den Erlaß einer Aufforderung an
die Neueinziehenden, ihre Kapitalien anzumelden, halte er
nicht für so dringend geboten.

Ganz besonders unzweckmäßig aber sei die Bestimmung
in Ziffer 5. Hiernach sei der Steuerpflichtige, wenn sich
Anstände hinsichtlich der Richtigkeit seiner Angaben ergäben,
auf Antrag des Ausschusses vom Vorsitzenden zur weiteren
mündlichen oder schriftlichen Auskunftsertheilung aufzufor-
dern. Damit schaffe man für den Fall, daß der Ausschuß
Bedenken habe, ein sehr erschwertes Verwaltungsverfahren;
die Einschätzung der betreffenden Steuerpflichtigen müsse
ausgesetzt werden und müsse der Ausschuß, nachdem die
aufgekommenen Zweifel klargestellt worden, noch einmal wie-
der zusammenkommen. Seines Erachtens genüge hier voll-
kommen eine anderweitige Schätzung durch den Ausschuß
selber.

Abg. **Meyer:** Wie sich aus dem Berichte der Aus-
schußmehrheit ersehen lasse, seien der Abg. Quatmann und
er auch in diesem Punkte, auf welchen er noch mit einigen
Worten eingehen wolle, anderer Ansicht gewesen. Wenn es
schon an und für sich als eine große Ungerechtigkeit erscheine,
das mobile Kapital niedriger zu besteuern als das immo-
bile, so würde dieselbe noch bedeutend verschärft durch den
Umstand, daß sich ein großer Theil des mobilen Kapitals
der Besteuerung entziehe. Die Möglichkeit dazu habe bei der
heutzutage vielfach üblichen Art und Weise der Kapital-
anlage, insbesondere in Folge der vielen Inhaberpapiere,
noch erheblich zugenommen. Dem gegenüber habe man denn
in früherer und in neuerer Zeit in vielen Staaten zur
Deklarationspflicht, zum Theil bezüglich des ganzen Ein-
kommens, gegriffen; hier stehe dieselbe nur in beschränktem
Umfange in Frage und gehe dieselbe nur auf die Offen-
legung der Einkünfte aus dem Kapitalvermögen. Wenn er
auch im Allgemeinen sehr gegen die gesetzliche Festlegung
solcher Einblicke in private Verhältnisse sei, so müsse er
doch gestehen, sich gefreut zu haben, daß der ganze Finanz-
auschuß einstimmig die Einführung des Deklarationszwanges
befürworte. Nur damit sei er nicht einverstanden, daß
letztere in so scharfer Form, wie die Mehrheit wünsche, bei
uns durchgeführt werde, denn er befürchte, daß dann viel

eher solche Pflicht umgangen werde. Er glaube daher, daß die Deklarationspflicht sich besser in der von ihm vorgeschlagenen, milderen Form einführen werde; schon dadurch werde sich eine Beseitigung der bestehenden Uebelstände ermöglichen lassen.

Eine spezifizirte Kapitalangabe werde einen zu großen Einblick in die Privatverhältnisse herbeiführen; wenn er auch der Pflicht zur Angabe des Kapitals zustimme, so sei er doch der Ansicht, daß lediglich Angabe von Zinsen und Kapital wohl schon hinreichen würden.

Dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses dürfe es sodann nicht in die Hand gegeben werden, bei Unterlassung einer Deklaration der Einkommen über 1500 *M.* u. s. w. die Säumigen zu einer Angabe ihres Einkommens bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe zu zwingen. Er empfehle daher die Anträge des Abg. Rückens zur Annahme und bitte den Herrn Präsidenten, die Abstimmung demnächst so einzurichten, daß vor dem von ihm gestellten Antrag zunächst diese Anträge zur Abstimmung gelangen.

Abg. Jaspers: Zu Artikel 6 §. 4 Ziffer 3 des Berichts der Ausschufmehrheit stelle er den Antrag:

Der Landtag wolle die Worte:

„auch dann, wenn dasselbe unter 50 *M.* beträgt, anzumelden, andernfalls aber zu bestätigen, daß er keinerlei derartiges Einkommen habe“,

streichen und ersetzen durch die Worte:

„dann, wenn dasselbe mindestens 50 *M.* beträgt, anzumelden, andernfalls aber zu bestätigen, daß er kein 50 *M.* betragendes derartiges Einkommen habe“.

Präsident: Er wolle schon hier konstatiren, daß, falls der Antrag Rückens angenommen werde, damit der Antrag Jaspers hinfällig geworden sei.

Abg. Schröder: Auch er sei darüber einverstanden, daß mit der Einführung der Deklarationspflicht eine vervollständigung unserer Gesetzgebung vollzogen sei; indes sei er doch über den Antrag *Nr.* 6 im Mehrheitsbericht, welcher inhaltlich als neuer Paragraph formulirt sei, überrascht gewesen. Er begrüße daher den Antrag Rückens mit Freuden, einmal weil er klarer gefaßt sei und sodann weil damit der Deklarationszwang in weniger straffer Form eingeführt werde. Ihm scheine u. a. auf S. 607 des Mehrheitsberichts der Passus „sofern solches Jahreseinkommen mindestens 50 *M.* beträgt“ recht überflüssig zu sein, da ja oben schon stehe, daß jeder, welcher ein Einkommen von jährlich 1500 *M.* habe, deklariren müsse. Zwar müsse ja allerdings dem Sparsinne des Publikums Rechnung getragen werden; deshalb würde er es auch lieber gesehen haben, wenn erst bei einem Einkommen von 1800 oder 2000 *M.* die Deklarationspflicht bestände.

Auch die Ziffer 3 des Antrages der Mehrheit erscheine ihm sehr bedenklich; die dort getroffene Vorschrift sei, wenigstens was den letzten Passus anbelange, zu weit ausdehnend; es könnte ja immer einmal einer Paschanatur einfallen, zu sagen: der oder jener Censit soll deklariren, obgleich er nicht zu einem Einkommen von 1500 *M.* eingeschätzt ist, weil ich vermüthe, daß er ein höheres Einkommen hat. Er bitte die Staatsregierung, zu den neu gestellten Anträgen Stellung

zu nehmen; stimme sie nicht zu, werde er geneigt sein, sich damit zu begnügen, daß nur der letzte Passus in Ziffer 3 gestrichen würde.

Die Streichung der Ziffer 4 desselben Mehrheitsantrages sei nur eine Konsequenz; zu Ziffer 5 habe der Abg. Rückens den Antrag schon genügend begründet.

Im übrigen empfehle er den Antrag *Nr.* 6 des Mehrheitsberichts zur Annahme.

Abg. Jaspers: Der von ihm gestellte Antrag habe nur eine untergeordnete Bedeutung und wolle nur verhindern, daß neueinziehende gering Begüterte sofort genau ihre Vermögenslage darzuthun gezwungen werden könnten.

Sodann wolle er darauf aufmerksam machen, daß, wenn er auch im übrigen der Idee der Deklarationspflicht sehr zustimme, das Gesetz in seiner jetzigen Form doch noch etwas Unreifes habe. Es frage sich z. B.: was soll als Kapital angemeldet werden? Ist das Betriebskapital anmeldspflichtig? Man nehme z. B. an, daß Jemand im Herbst Vieh verkauft habe und das Geld, in der Absicht, im Frühjahr dafür solches wieder einzukaufen, einstweilen deponiere; und wie wäre solches Geld aufzufassen, wenn der Betreffende aus irgend welchen Rücksichten im Frühjahr noch nicht dazu komme, sich schon gleich dafür Vieh wieder anzuschaffen? Seiner Ansicht nach würde dasselbe auch dann noch als Betriebskapital aufzufassen sein, jedenfalls aber würde es gut sein, wenn diese Auffassung auch zum Ausdruck gelangen würde. Ferner könnten die Ansichten auseinandergehen bezüglich der Schiffsparten, der auch im Fürstenthum Birkenfeld in Rücksicht zu ziehenden Kuxe und sodann bezüglich des Kapitals von Genossenschaften.

Es befinde sich also noch manche Lücke im Entwurf; leider müßte man ja, die hier in Frage stehenden Punkte anlangend, Motive entbehren, da erst der Ausschuß die Einführung des Deklarationszwanges beantrage.

Reg.-Com. Ruhstrat: Mit der Beseitigung des Ausschufantrages, nach welchem sich der Ausschuß in ihm geeignet scheinenden Fällen im Einverständnis mit dem Vorsitzenden mit einer summarischen Angabe des Gesamtkapitals nach Abzug der Schulden und des Gesamteinkommens aus diesem Kapitale habe begnügen dürfen, sei die Staatsregierung durchaus einverstanden. Die fragliche Bestimmung erscheine unpraktisch und nicht wohl durchführbar, denn der Deklarationspflichtige könne doch nicht vorher wissen, ob Vorsitzender und Ausschuß mit der vereinfachten Deklaration demnächst sich begnügen würden und müsse er daher auf alle Fälle zunächst genauer deklariren. Sodann würden sich auch Inconvenienzen und Ungleichheiten ergeben, wenn man jenen Passus stehen ließe: der eine Vorsitzende des Schätzungsausschusses würde lax, der andere wieder strenge verfahren; sei in einem Bezirke zuerst ein milder Vorsitzender gewesen und folge auf denselben ein strengerer, so werde alsbald Unzufriedenheit entstehen, ebenso werde Jeder mißvergnügt sein, mit dessen abgekürzter Deklaration der Vorsitzende sich nicht einverstanden erkläre.

Im übrigen aber könne die Staatsregierung den Antrag Rückens nicht acceptiren. Es werde nach demselben von der Anmeldepflicht fast nichts anderes übrig bleiben als eine Bekanntmachung des Vorsitzenden, daß Jeder bis zum 7. Mai des betreffenden Jahres deklariren könne, wenn

er wolle. Die Folge würde sein, daß die große Mehrheit des Publikums garnicht deklariren und eine gehörige Heranziehung des Kapitalvermögens nicht erfolgen werde. Die Milde der Ausschüsse werde hier einen ähnlichen Zustand schaffen wie sie ihn in Hinsicht der abzurechnenden Schulden geschaffen habe; die Abrechnung an Schulden hätte bisher nur verlangt werden können auf specielle Anmeldung hin, trotzdem wären in sehr vielen Fällen nicht angemeldete und nicht mehr vorhandene Schulden, weil sie einmal in den Rollen gestanden, jahraus jahrein vom Einkommen abgesetzt werden.

Aus denselben Gründen müßten auch die in Ziffer 5 aufgeführten Bestimmungen bestehen bleiben; die hiernach stattfindende Nachprüfung der Anmeldungen sei unerläßlich. Wenn aber die Minderheit wünsche, daß nichts weiter deklarirt zu werden brauche als nur Kapital nebst Zinsen und Renten, so sei eine solche Nachprüfung garnicht zu umgehen. Dabei mache er doch darauf aufmerksam, daß im Schätzungsausschuß, welcher ein solches Recht zur Nachprüfung haben werde, die Mitbürger der Deklaranten säßen.

Er hoffe zwar, daß die Ziffer 5 selten in Anwendung kommen werde, da durch die in ihr getroffenen Bestimmungen ja nur ein Druck auf die Deklaranten ausgeübt werden solle; das schließe aber doch nicht aus, daß der Schätzungsausschuß auch wirklich die Möglichkeit haben müsse, Remedur schaffen zu können.

Abg. Rückens: Wenn der Herr Regierungs-Commissar sage, daß durch seine Ausführungen der Deklarationszwang illusorisch gemacht werde, so könne er solches nicht zugeben. Im Preussischen Entwurf fänden sich auch keine weitergehenden Bestimmungen.

Was die in Ziffer 3 enthaltene Bestimmung anlange, so sei hier dem Vorsitzenden des Schätzungsausschusses eine Aufgabe auferlegt, die zu seiner sonstigen Thätigkeit nicht mal passe; er müsse geradezu auf die Suche nach Kapitalien gehen.

Die in Ziffer 5 enthaltenen Bestimmungen würden ein sehr complicirtes Verfahren mit sich bringen. Der Vorsitzende werde die Leute immer zunächst erst laden müssen, dann nochmals zum Termin hinfahren u. s. w. Von einem derartigen umständlichen Verfahren werde jedenfalls nur wenig Gebrauch gemacht werden.

Schon jetzt sei ein Verwaltungsbeamter während der Zeit der Einschätzungen sehr in Anspruch genommen; dies wird noch mehr der Fall sein, wenn man noch derartig das Verfahren erschweren wolle; eine Verlangsamung der Geschäfte müsse die nothwendige Folge sein.

Reg.-Com. Ruhstrat: Er bestreite dem Vorredner, daß durch die in den Anträgen des Ausschusses enthaltenen Bestimmungen eine erhebliche Mehrbelastung der Verwaltungsbeamten erwachsen werde.

Wenn der Abg. Rückens sich auf die Bestimmungen des Preussischen Entwurfes berufe, so wolle er dieselben verlesen; sie lauteten:

§. 35.

Der Vorsitzende kann den Steuerpflichtigen auf Antrag oder von Amtswegen Gelegenheit zur persönlichen Verhand-

lung über die für die Verhandlung erheblichen Thatsachen und Verhältnisse gewähren.

§. 38.

Die Veranlagungskommission unterwirft die eingegangenen Steuererklärungen . . . einer genauen Prüfung . . .

Also hier sei eine doppelte Prüfung durch den Vorsitzenden und die Kommission vorgeesehen.

Abg. Schröder: Dem Herrn Regierungs-Commissar gegenüber wolle er die Bemerkung machen, daß die Nachprüfung doch auf eine wirkliche Schätzung hinauszulaufen scheine, denn in Ziffer 5 sei auch vom „Verlust des Reklamationsrechtes“ gesprochen.

Schluß der Debatte.

Präsident: Falls sich kein Widerspruch erhebe, sei der Landtag damit einverstanden, daß über den, eigentlich verschiedene Anträge enthaltenden Antrag Rückens in einer Abstimmung abgestimmt werde.

Ein Widerspruch erfolgt nicht.

Präsident: Mit der Annahme des Antrags Rückens sei der Antrag Jaspers weggefallen.

Der Antrag Rückens wird hierauf angenommen.

Das Wort erhält zur Geschäftsordnung

Abg. Jaspers: Er theile gewiß das Empfinden vieler Herren im Hause, wenn er darum bitte, daß durch Zustellung eines Abklatsches sämmtlicher heute angenommenen Anträge den einzelnen Abgeordneten Gelegenheit gegeben werde, die Sache nochmals zu prüfen.

Das Haus genehmigt hierauf den von der Ausschussminderheit (Meyer und Quatmann) als Antrag **N. 7** im Berichte der Ausschussmehrheit gestellten Antrag.

Ferner wird der Antrag **N. 6** desselben Berichts angenommen.

Darauf werden die Anträge **N. 2, 5 und 9** im Berichte der Ausschussmehrheit zur Berathung verstellt.

Dieselben werden debattelos angenommen.

Es folgen in der Berathung Artikel 5 und 6 der Vorlage.

Der Antrag **N. 8** des Berichts der Ausschussmehrheit wird angenommen.

Zu Artikel 7 und 8 der Vorlage erhält das Wort

Abg. Ganßing: Indem er als Gemeindevorsteher wohl in der Lage sei, die hier einschlägigen Verhältnisse zu beurtheilen, bitte er die Staatsregierung, dahingehende Bestimmungen zu treffen, daß auch an die Gemeindevorsteher Abschriften der Einkommensteuerrollen abgegeben würden. Innerhalb derjenigen 14 Tage, in welchen die Rollen zur Einsicht der Betheiligten auslagen, käme Niemand, um dieselben einzusehen. Sobald aber die Pflichtigen die Steuer bezahlt hätten, kämen sie, um zu erfahren, aus welchen Gründen sie, wie geschehen, eingeschätzt seien. Auch würde diese Maßregel schon um deswillen zweckmäßig sein, weil die Gemeindevorsteher ständige Mitglieder der Schätzungsausschüsse seien und auf diese Weise am besten auf Grund des ihnen dann zu Gebote stehenden Materials auch schon vor dem Schätzungstermine sich nach etwa zweifelhaft erscheinenden Verhältnissen zu erkundigen in der Lage seien.

14*

Er stelle daher folgenden, schon genügend unterstützten Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, Großherzogliche Staatsregierung zu ersuchen, in der erforderlichen Instruktion anzuordnen, daß dem Gemeindevorsteher eine vollständige Abschrift der Einkommensteuerrolle seiner Gemeinde mit allen Besteuerungsmerkmalen zur Benutzung für die Gemeinde eingehändigt wird.

Abg. **Fien:** Er könne nur den Antrag Hansing unterstützen, da die Gemeindevorsteher häufig über Verhältnisse Auskunft geben müßten, wozu sie nicht in die Lage gesetzt seien. Bedenklich erscheine ihm dabei nur der Umstand, daß sie dann auch zur Zeit der Repartition der Anlagen zu den Gemeindefassen die Einkommensteuerrollen mit an den Gemeinde-Rechnungsführer würden abgeben müssen; auch würden sie an den Kirchen- und Schul-Rechnungsführer alsdann gelangen müssen.

Abg. **Feldhus:** Er habe dieselbe Angelegenheit schon vor einiger Zeit im Landtage zur Sprache gebracht. Den Bedenken des Abg. Fien, glaube er, könnte dadurch abgeholfen werden, daß, wie das auch jetzt schon thatsächlich vielfach geschehe, die Kirchen- und Schul-Rechnungsführer ihre Rollen durch das Amt vervollständigen ließen. Bezüglich der Gemeinde-Rechnungsführer liege wohl keine weitere Gefahr vor, da auch sie ja vereidigt seien.

Der Antrag **N. 10** im Bericht der Ausschlußmehrheit wird angenommen.

Präsident: Bevor über den Antrag Hansing abgestimmt werde, stelle er zunächst den Antrag **N. 11** des Berichts der Ausschlußmehrheit zur Debatte.

Abg. **Jaspers:** Er habe sich erlaubt, hier einen Verbesserungsantrag einzubringen:

Antrag betr. Petition der Oldenburger Versicherungs-Gesellschaft.

Der Landtag wolle den Theil dieser Petition, welcher auf Errichtung steuerpflichtiger Agenturen auswärtiger Gesellschaften im Herzogthum abzielt, der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Er könne zur Zeit nicht genau übersehen, welche Folgen eine im Antrag näher bezeichnete Zwangsmaßregel für auswärtige Gesellschaften habe, wolle auch nicht behaupten, daß er unbedingt einer solchen zustimme, habe aber geglaubt, deswegen einen Antrag, wie geschehen, stellen zu sollen.

Der Antrag Jaspers wird auf Anfrage des Präsidenten genügend unterstützt.

Abg. **Soyer:** Wenn er sich auch im Allgemeinen dem Abg. Jaspers in diesem Punkte anschließe, so würde er doch lieber gesehen haben, wenn die in Frage stehende Petition einstweilen aus der Berathung bezw. dem Antrag **N. 11** zurückgezogen werde; dieselbe könne dann ja am besten mit dem von ihm gestellten Antrag auf Concessionspflicht auswärtiger Versicherungsgesellschaften wieder zur Berathung verstellt werden.

Präsident: Er schlage vor, die fragliche Petition an den Ausschluß zurückzuverweisen.

Der Landtag ist damit einverstanden.

Der Antrag **N. 11** des Mehrheitsberichts wird hierauf angenommen.

Präsident: Es sei nunmehr noch der Antrag **N. 4** des Berichts der Ausschlußminderheit zu berathen. Er schlage jedoch vor, die Berathung über die in diesem Antrag enthaltene Resolution, über welche ja doch nur einmal abgestimmt werde, bis zur zweiten Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs auszusetzen.

Abg. **Jaspers:** Er mache darauf aufmerksam, daß er noch einen Antrag gestellt habe.

Abg. **Meyer:** Er habe nichts gegen den Vorschlag des Präsidenten einzuwenden, bemerke aber jetzt schon, daß der Abg. Quatmann und er, Redner, gleichfalls eine Resolution zu beantragen beabsichtigten; er bringe solche aber schon jetzt ein.

Der Schriftführer **Kückens** verliest sodann eine fernere, vom Abg. **Plagge** eingebrachte Resolution.

Auf Befragen des Präsidenten werden die von den Abg. **Meyer** und **Quatmann** sowie vom Abg. **Plagge** eingebrachten Resolutionen genügend unterstützt.

Das Wort erhält zur Geschäftsordnung

Abg. **Soyer:** Er bitte den Präsidenten, auch die eingebrachten Resolutionen abklatschen zu lassen.

Abg. **Jaspers:** Er ziehe die von der Ausschlußminderheit gestellte Resolution zu Gunsten der vom Abg. **Plagge** eingebrachten hiermit zurück.

Sodann wird der auf Befragen genügend unterstützte Antrag des Abg. **Jaspers** zur Berathung gestellt, welcher lautet:

Der Landtag wolle als besonderen Paragraphen als Schluß des Gesetzes beschließen:

Die Anmeldungen der Steuerpflichtigen sowie die Steuerrollen sind unter Verschuß aufzubewahren und dürfen, wie die Ausschlußverhandlungen, nur zur Kenntniß von Beamten gebracht werden, welche hinsichtlich dieser Kenntniß durch ihren Amtseid zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

Die bei der Steuerveranlagung betheiligten Beamten sowie die Mitglieder des Ausschusses werden, wenn sie die zu ihrer Kenntniß gebrachten Erwerbs-, Vermögens- oder Einkommensverhältnisse, insbesondere auch den Inhalt einer Anmeldung von Schulden, Kapitalvermögen oder Renten, oder der darüber gepflogenen Verhandlungen unbefugt offenbaren, mit Geldstrafe bis zu 1500 *M.* oder mit Gefängniß bis zu 3 Monaten bestraft.

Dazu erhält das Wort

Abg. **Jaspers:** Er habe eine der Lücken des vorliegenden Gesetzentwurfs mit Stellung seines Antrags auszufüllen gesucht. Daß Diskretion hier nothwendig sei, erscheine ja als selbstverständlich. Zwingt man zur Deklaration, so müsse man Diskretion garantiren. Er habe die Bestimmung dem Preussischen Entwurf entnommen.

Abg. **Wallrichs:** Dem Antrag des Abg. **Jaspers** könne er nur zustimmen, da auch ihm Fälle bekannt seien, in denen Mitglieder des Schätzungsausschusses sich als weise Männer gerirt, im Dorftruge die ihnen bekannten Verhältnisse mitgetheilt und Vermögens- und Schuldenverhältnisse der Steuerzahler in schamlosester Weise ausgeplaudert hätten; ein solches Verfahren könne nicht hoch genug mit Strafe belegt werden.

Abg. Jürgens: Er stimme gleichfalls dem Antrage zu, würde auch seinerseits einen eben solchen eingebracht haben, wenn er nicht gestern gehört hätte, daß der Abg. Zaspers schon solches zu thun beabsichtige. Von einem Gelübdebruch wie der Abg. Wallrichs habe er aber niemals gehört.

Abg. Meyer: Er freue sich, mit dem Abg. Zaspers einverstanden sein zu können.

Abg. Jfen: Auch ihm sei nie zu Ohren gekommen, daß ein Mitglied des Schätzungsausschusses die nöthige Diskretion nicht bewahrt habe; indes stimme er dem Antrag Zaspers zu, obgleich ihm die Strafbestimmung etwas sehr hoch gegriffen zu sein scheine.

Abg. Zaspers: Die angedrohte Strafe sei die eines geringen Vergehens; als solches aber und nicht als Uebertretung müsse jene Gesetzesverletzung seines Erachtens aufgefaßt werden.

Abg. Ahlhorn: Wenn er auch nichts gegen den Antrag einzuwenden habe, so halte er doch das alte Verfahren, d. i. Zusendung des versiegelten Steuerrollenauszugs an die Einzelnen, noch immer für sehr zweckmäßig.

Der Antrag Zaspers wird angenommen, desgleichen der Antrag Hansing.

Präsident: Anträge zur 2. Lesung des vorliegenden Gesetzentwurfs bitte er bis zum 9. Februar d. J., Abends 8 Uhr, bei ihm einzureichen.

Abg. Zaspers: Er bitte, weil der Gesetzentwurf s. C. noch nicht genügend durchberathen sei, nochmals um Zustellung eines Abklatsches des bisherigen Ergebnisses an die einzelnen Abgeordneten.

Präsident: Er werde dem Wunsche des Abgeordneten willfahren.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag, den 5. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr, angesetzt.

Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. den weiteren Ausbau des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes durch Bahnen untergeordneter Bedeutung, sowie über das Begleitschreiben des Staatsministeriums über diesen Gesetzentwurf vom 16. October 1890.

Schluß der Sitzung Abends 7³/₄ Uhr.

Der Berichterstatter:

Riesebieter.

